



Nr. 11 / 34. Jahrgang

28. November 2025

Preis: 60 Cent

*Märchenhafter Weihnachtsmarkt Ostritz*

*Samstag*

- 15.00 Uhr Auftritt der Kindergärten und Zumba Kids
- danach Stollenanschnitt Bäckerei Geißler
- 17.00 Uhr DÖRTE - Görlitzer Brassband

*Sonntag*

- 15.00 Uhr Wecken vom Weihnachtsmann
- 16.30 Uhr ökumenische Adventsandacht
- 17.00 Uhr Feuerlichter- die Show mit der zauberhaften Kathi & Kids

Für die Kinder  
Schieferherzen schlagen, Basteln im Zauberwald, Alpaka und Ponys  
märchenhaftes Vorlesen

Modelleisenbahnausstellung  
des Modelleisenbahnclub Ostritz-Leuba im Ratssaal

Heimatmuseum  
Klosterstraße 1, an beiden Tagen ab 14.00 Uhr geöffnet

105. Vereinsschau Ostritzer Rassegeflügel mit Tombola  
Markt 5, an beiden Tagen 10 bis 17 Uhr geöffnet

Märchenhaftes Quiz Start an der Bühne

06. 07. 12. 2025

Marktöffnungszeiten Samstag von 14.00-20.00 Uhr | Sonntag von 14.00-18.00 Uhr

Foto: Anna Ghorab

**Leubsches Adventsfest**  
**13. Dezember 2025**  
**ab 14.30 Uhr**

zwischen „Alter Kretscham“ und Feuerwehr

gegen 17.00 Uhr Besuch vom Weihnachtsmann  
gegen 19.00 Uhr Feuershow  
Zauberhafte Kathi

mit

- Modell- und Bahnausstellung im Kretscham
- Weihnachtsbaumverkauf
- Kinderbasteln
- Knüppelkuchen
- Lampionumzug mit den Weihnachtsmann
- Pferdereiten

Für das leibliche Wohl ist auch wieder bestens gesorgt!

*Allen Bürgerinnen und Bürgern von Ostritz und Leuba  
wünsche ich eine frohe Adventszeit!* Ihre Bürgermeisterin Stephanie Rikl



## Inhalt

- Seite 2** Amtliche/Öffentliche Bekanntmachungen  
Haushaltssatzung Stadt Ostritz
- Seite 3** Beschlüsse Stadtrat
- Seite 5** Feuerwehrkostensatzung
- Seite 6** Das Einwohnermeldeamt informiert  
Das Standesamt informiert  
Das Hauptamt informiert  
Abholung Abfallkalender

**Seite 7** Informationen  
Wärmeplanung  
in Ostritz entdecken!

**Seite 8** MOBÜ

**Seite 9** Neueröffnung PENNY Ostritz  
Tierbestandsmeldung 2026

**Seite 10** Ortschronik

**Seite 11** Informationen  
aus unserer Kita

**Seite 12** Lebendiger Adventskalender

**Seite 13** Vereine

**Seite 14** Weihnachten  
im Heimatmuseum  
150 Jahre Neißetalbahn

**Seite 15** Ostritzer Ballspielclub e. V.  
Feuerwehr  
Kirchennachrichten

**Seite 16** 41 Jahre Partnergemeinde  
Ostritz – Knesebeck

**Seite 18** Zweckverband  
Wasserversorgung  
Ostritz – Reichenbach (ZVOR)

**Seite 27** Anzeigen

## Amtliche / Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2025/2026 der Stadt Ostritz

Der Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2025/2026 werden gemäß § 76 Abs. 3 der SächsGemO, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### I. Allgemeines

Gemäß § 76 Abs. 2 der SächsGemO hat der Stadtrat am 06. November 2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Entsprechend § 76 Abs. 1 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 öffentlich ausgelegt (Beginn: 07. Oktober 2025 – Ende: 15. Oktober 2025). Am 24. Oktober 2025 – 24.00 Uhr endete die Frist der Einreichung von Bedenken und Anregungen durch die Abgabepflichtigen.

Am 07. November 2025 wurde die Haushaltssatzung 2025/2026 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landkreises Görlitz, übergeben. Die Haushaltssatzung 2025 und 2026 enthält genehmigungspflichtigen Teile. Die in der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 520.000 EUR und 2026 in Höhe von 440.000 EUR wird genehmigt. Der Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18. November 2025 zur Haushaltssatzung 2025/2026 enthält Auflagen und Hinweise.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltssatzung	
	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.543.530,00 EUR	4.434.710,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.855.180,00 EUR	5.129.310,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 311.650,00 EUR	- 694.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	800.780,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	744.060,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	56.720,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 254.930,00 EUR	- 694.600,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	179.070,00 EUR	179.000,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 75.860,00 EUR	- 515.600,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.928.580,00 EUR	4.136.190,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.109.600,00 EUR	4.659.250,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 181.020,00 EUR	- 523.060,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	381.070,00 EUR	569.440,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	787.160,00 EUR	791.200,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 406.090,00 EUR	- 221.760,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 587.110,00 EUR	- 744.820,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	520.000,00 EUR	440.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	89.750,00 EUR	88.230,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.250,00 EUR	351.770,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	- 401.596,00 EUR	- 393.050,00 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

520.000,00 EUR      440.000,00 EUR

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

0,00 EUR      0,00 EUR

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.020.000 EUR      930.000 EUR

	<b>§ 5</b>	Nach Eröffnung, Bestätigung der Tagesordnung wurden im öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:
keine Festsetzungen.	<b>§ 6</b>	
Weitere Festsetzungen. Für die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses verzichtet.		
Die Hebesätze wurden mit der Hebesatzsatzung der Stadt Ostritz vom 12.12.2024 festgesetzt.		
Diese lauten nachrichtlich: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf	375,00 v. H. 495,00 v. H. 450,00 v. H.	

Stadt Ostritz, den 28. November 2025

*S. Rikl*



gez. S. Rikl, Bürgermeisterin

## **II. Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes 2025/2026**

Gemäß § 76 Abs. 3 der SächsGemO ist der Haushaltplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, unabhängig von den üblichen Sprechzeiten, niederzulegen.

**Beginn der Auslegung:**

**Montag, 01. Dezember 2025, 9.00 Uhr**

**Ende der Auslegung:**

**Freitag, 09. Dezember 2025, 12.00 Uhr**

**Ort der Auslegung: Rathaus Ostritz – Ratssaal**

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **Bekanntgabe der gefassten öffentlichen Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 6. November 2025**

Am Donnerstag, dem 06. November 2025, 19.00 Uhr wurde die lt. Sitzungskalender nichtöffentliche-vorberaumende Stadtratssitzung als öffentliche Sitzung anberaumt. Es waren 11 Stadträte und die Bürgermeisterin anwesend, 1 Stadträtin fehlte entschuldigt (11+1 Abstimmungsberechtigte). Ebenso konnte Bürgermeisterin Rikl 4 Gäste begrüßen.

Nach Eröffnung, Bestätigung der Tagesordnung wurden im öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss 2025-039**

#### **Beschluss über die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Ostritz (Feuerwehrkostensatzung)**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Ostritz (Feuerwehrkostensatzung).

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

### **Beschluss 2052-052**

#### **Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> des Flurstücks 5/5 der Gemarkung Ostritz, Flur 3**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Die Stadt Ostritz verkauft eine unvermessene Teilfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> des Flurstücks 5/5 der Gemarkung Ostritz, Flur 3.
2. Der Kaufpreis für das Flurstück beträgt vorläufig 3.000,00 €, dies entspricht einem Preis von 10,00 €/m<sup>2</sup>.
3. Die anteilig entstehenden Vermessungskosten für die Teilfläche aus dem Flurstück 5/5, Flur 3 der Gemarkung Ostritz trägt der Käufer.
4. Alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Kosten trägt der Käufer.
5. Die Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss eines Notarvertrages beauftragt.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

### **Beschluss 2025-049**

#### **Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltstrukturkonzeptes für den Zeitraum 2025 bis 2029 für die Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Dem fortgeschriebenen Haushaltstrukturkonzept gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Maßnahmen des fortgeschriebenen Haushaltstrukturkonzeptes sind beginnend mit der Haushaltplanung 2025/ 2026 und Folgejahre umzusetzen und der aktuellen Haushaltsslage anzupassen.
3. Gemäß § 75 Abs. 5 der SächsGemO sind der Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltjahres schriftlich über die Entwicklung und die Abweichungen des Haushaltplanes sowie über den Vollzug des Haushaltstrukturkonzeptes zu unterrichten.

Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig:

### **Beschluss 2025-050**

#### **Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen während der Auslegung der Haushaltssatzung für die Haushaltssätze 2025/2026**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Der Stadtrat stellt fest, dass zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltssätze 2025/2026 keine Bedenken und Anregungen gemäß Anlage 1 durch Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Ostritz vorgebracht wurden.
2. Folgende Änderungen ergeben sich nach der öffentlichen Auslegung:
  - (a) Sachkonto 332101/632101: Erhöhung Benutzungsgebühren Sporthalle ab 2026 bis 2029 (Mehreinnahmen)

- (b) Sachkonto 424101/724101: Anpassung Bewirtschaftung Bauhof ab 2025 bis 2029
- (c) Finanzhaushalt: Eintragung der übertragenen Ermächtigungen 2024 nach 2025

Aufgrund der hier vorgebrachten Änderungen ergibt sich, dass die Haushaltssatzung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern des Doppelhaushaltes 2025/2026 gemäß den Anlagen des § 54 Abs. 1 SächsKomHVO neu zu erstellen sowie der Vorbericht entsprechend anzupassen ist.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

#### **Beschluss 2025-051**

#### **Beschluss über die Haushaltssatzung für die Haushaltssjahre 2025 und 2026 der Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigelegte Haushaltssatzung für die Haushaltssjahre 2025/2026 der Stadt Ostritz.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Im Anschluss erfolgte der nichtöffentliche Teil.

Die Sitzung endete gegen 22.00 Uhr.

gez. Rikl, Bürgermeisterin

#### **Bekanntgabe der gefassten öffentlichen Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 20. November 2025**

Am Donnerstag, dem 20. November 2025, 19.00 Uhr fand die reguläre Sitzung des Stadtrates im Monat November statt. Es waren 10 Stadträte und die Bürgermeisterin anwesend, 2 Stadträte fehlten entschuldigt (10+1 Abstimmungsberechtigte). Ebenso konnte Bürgermeisterin Rikl 1 Bürger begrüßen.

Nach Eröffnung, Bestätigung der Tagesordnung wurden im öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss 2025-043**

#### **Bestätigung der Gebührenkalkulation für die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Aufgrund der §§ 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und § 7 Abs.1 Sächsisches Bestattungsgesetz wird die als Anlage beigelegte Gebührenkalkulation für die Nutzung der Trauerfeierhalle Ostritz bestätigt.
2. Es wird folgende Festlegung getroffen:  
Die Gebühr für die Nutzung der Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz als öffentliche Einrichtung wird auf 166,50 € festgesetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz neu zu fassen, bekanntzumachen und am 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

#### **Beschluss 2025-044**

#### **Neufassung der Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Die in der Anlage beigelegte Neufassung der Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz wird bestätigt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen und zum 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

#### **Beschluss 2025-045**

#### **Bestätigung der Gebührenkalkulation für die Sporthalle Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Die als Anlage beigelegte Gebührenkalkulation für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Ostritz wird bestätigt.
2. Es werden folgende Festlegungen getroffen:
  - a) die Gebühr für die Nutzung durch ortsansässige Vereine, Altersbereich Kinder beträgt 6,00 €/Stunde Hallennutzung
  - b) die Gebühr für die Nutzung durch ortsansässige Vereine, Altersbereich Erwachsene beträgt 25,00 €/Stunde Hallennutzung
  - c) die Gebühr für die kommerzielle Nutzung beträgt 40,00 €/Stunde Hallennutzung
  - d) die Gebühr für die private Nutzung beträgt 30,00 €/Stunde Hallennutzung
  - e) die Tagesgebühr für die private Nutzung beträgt 180,00 €/Tag Hallennutzung
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ostritz neu zu fassen, bekanntzumachen und am 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

#### **Beschluss 2025-046**

#### **Neufassung der Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Die in der Anlage beigelegte Neufassung der Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ostritz wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung bekanntzumachen und zum 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

#### **Beschluss 2025-047**

#### **Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Ostritz

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig:

#### **Beschluss 2025-048**

#### **Beschluss zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die Beratungsleistungen und Begleitung der Stadt Ostritz bei der Erstellung eines Gesamtkonzeptes Erneuerbare Energien für die Stadt Ostritz**

##### **Der Stadtrat beschließt:**

Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die Beratungsleistungen und Begleitung der Stadt Ostritz bei der Erstellung eines Gesamtkonzeptes Erneuerbare Energien für die Stadt Ostritz erfolgt entsprechend der Bewertungsmatrix an den Bieter mit der höchsten Punktzahl dne.partners GmbH mit Firmensitz in 09573 Augustusburg zum Tagessatz in Höhe von 590,00 € brutto. Der Dienstleistungsauftrag wird in Leistungspaketen mit einer durch den Stadtrat festgelegten Anzahl an Tagessät-

zen vergeben. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Leistungspakete zu definieren und mit dem Stadtrat abzustimmen.

Die Finanzierung erfolgt anteilig über die in 2025 erhaltene Einnahme eines Bereitstellungsentsgeltes in Höhe von 20.000,00 € aus dem Nutzungsvertrag mit der Eurowind Energy GmbH sowie der einseitigen Zuwendung der Windpark DE ApS ohne Gegenleistung für den Zeitraum 2021 bis 2023 aus dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen in Höhe von einmalig 10.051,00 Euro.

Ja: 8 Nein: 3 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig:

### **Beschluss 2025-053**

### **Beschluss über die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die damit verbundene Auftragserteilung der Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2023 – 2025 für die Stadt Ostritz**

#### **Der Stadtrat beschließt:**

1. Die Firma B&P Wirtschaftsprüfung, Sitz: Dresden wird beauftragt, die Jahresabschlussprüfungen für die Haushaltjahre 2023, 2024, und 2025 durchzuführen.
2. Das Prüfungshonorar, gemäß vorliegendem Angebot, beträgt 8.996 € pro Jahresabschluss. Die Prüfungskosten sind im Doppelhaushalt 2025/2026 eingestellt.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Im Anschluss erfolgte der nichtöffentliche Teil.

Die Sitzung endete gegen 21.00 Uhr.

gez. Rikl, Bürgermeisterin

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Ostritz (Feuerwehrkostensatzung)**

### **Präambel**

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) sind unentgeltlich, soweit § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. Die Stadt Ostritz erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Durchschnitzzäten abzurechnen. Es gilt das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in der jeweils gelten Fassung.

### **§ 1 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:
  1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
  2. Brandverhütungsschauen (§ 22 SächsBRKG),
  3. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG).
- (2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:
  1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind
  2. Tierkörperbeseitigung
  3. Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntmachung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Kostensätze**

Gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG werden die Stundensätze minutenweise abgerechnet.

#### **1. Personal je Stunde**

Die jeweiligen Kosten für Personal werden nach den Kostensätzen entsprechend der Anlage (Kostenverzeichnis) zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

#### **2. Vorbeugender Brandschutz**

##### **Brandverhütungsschau**

Personalkosten werden je Stunde entsprechend der tatsächlichen Zeitdauer zuzüglich der aufgewendeten Zeit für die Vor- und Nachbereitung berechnet.

#### **3. Fahrzeuge je Stunde**

Die jeweiligen Kosten für Fahrzeuge werden nach § 20 i. V. m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Eine Auflistung der Fahrzeuge ist in der Anlage zu dieser Satzung zu finden.

#### **4. Anhänger je Stunde**

Die jeweiligen Kosten für Anhänger werden nach den Kostensätzen entsprechend der Anlage (Kostenverzeichnis) zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

#### **5. Verbrauchsmittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel und anderen Verbrauchsmitteln, außer Wasser, wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet sofern diese nicht zur Normbeladung der in der Anlage genannten Fahrzeuge und Anhänger gehören.

#### **6. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

#### **7. Fremdkosten**

Es kann Kostenersatz verlangt werden für von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten und sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch bereits genannter Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ostritz (Feuerwehrgebührensatzung) vom 19.10.2001 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostritz, den 06. November 2025

*S. Rikl*

gez. Stephanie Rikl, Bürgermeisterin



#### Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

##### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Fassung vom 24. November 2025

1. Personal je Stunde	
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze	<b>10,80 €</b>
1.2. Brandsicherheitswache	<b>10,80 €</b>
<b>2. Brandverhütungsschau</b>	<b>10,80 €</b>
<b>3. Fahrzeuge je Stunde</b>	
<b>3.1. Ostritz</b>	
3.1.1. TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug 3000)	
3.1.2. HLF 10 (Hilfeleistungs-Löschergruppenfahrzeug 10)	
3.1.3. MTW (Mannschaftstransportwagen)	
<b>3.2. Leuba</b>	
3.2.1. TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser)	
3.2.2. MTW (Mannschaftstransportwagen)	
<b>4. Anhänger je Stunde</b>	
<b>4.1. Ostritz</b>	
4.1.1. FwA-Ösp (Ölsperre für Gewässer)	<b>43,80 €</b>
4.1.2. FwA-STA (Schlauch-Transport-Anhänger)	<b>24,00 €</b>
<b>4.2. Leuba</b>	
4.2.1. FwA-TSA (Tragkraftspritzen-Anhänger)	<b>33,60 €</b>

## Das Einwohnermeldeamt informiert



## Das Standesamt informiert

Das **Standesamt ist regulär bis 23. Dezember 2025, um 12.00 Uhr geöffnet.**

Für das Standesamt wird zum Jahreswechsel 2025/2026 eine Rufbereitschaft, ausschließlich für Sterbefälle festgesetzt.

**Die Rufbereitschaft gilt für die Termine:**

29.12.2025	035823 884-18
30.12.2025	035823 884-18
31.12.2025	0172 6165549
2. 1.2026	0172 6165549

Die mit dem Standesamt zusammenarbeitenden Stellen werden entsprechend informiert.

*Manuela Aedtner, Standesbeamtin*

## Die Verwaltungsleitung informiert

**Öffnungszeiten der Ämter zum Jahreswechsel**

Die **Stadtverwaltung Ostritz ist bis Dienstag, 23. Dezember 2025 geöffnet.**

Dabei gilt für den 22. und 23. Dezember 2025 folgende Sonderregelung:

Montag, 22. Dezember 2025:

zusätzliche Sprechzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung

Dienstag, 23. Dezember 2025:

geöffnet nur von 9.00 bis 12.00 Uhr

Auch in diesem Jahr ist die **Stadtverwaltung Ostritz zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel komplett geschlossen.**

Erster telefonischer Sprechtag der städtischen Ämter im Jahr 2026 ist Montag, der 5. Januar 2026, erster Öffnungstag Dienstag, 6. Januar 2026 regulär von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr.

*Manuela Aedtner, Verwaltungsleitung*

## Das Hauptamt informiert

### Abholung Abfallkalender

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,  
die Kommunen des Landkreises Görlitz wurden im Mai dieses Jahres darüber informiert, dass die gedruckten Abfallkalender nicht mehr, wie bisher, flächendeckend an alle Haushalte versendet werden. Diese Entscheidung wurde getroffen, um unnötige fehlende oder gar doppelte Zustellungen zukünftig zu vermeiden. Ab Dezember 2025 werden die gedruckten Abfallkalender zentral für die Stadt Ostritz mit OT Leuba an das Rathaus (Markt 1, 02899 Ostritz) geliefert. Hier liegen diese dann frei zugänglich aus und können bei Bedarf zu den Sprechzeiten abgeholt werden.

Als Alternative möchten wir unseren Einwohnerinnen und Einwohnern hiermit die Nutzung der Abfall-App bzw. den digitalen Abfallkalender der Entsorger auf der Webseite empfehlen. Die Abfall-App kann im Apple App-Store oder Google Play-Store kostenfrei heruntergeladen werden. Die Nutzung ist ebenfalls kostenfrei.



## LADEN SIE SICH DIE ABFALL-APP HERUNTER!

- ➡ **Nie wieder Leerungstermine verpassen!**  
Erinnerungen für Rest-, Biomüll, gelbe und blaue Tonne.
- ➡ **Individuelle Einstellungen:** Wählen Sie Wohnort, Erinnerungstag und Uhrzeit.
- ➡ **Mit Abfall-ABC:** Alles über die richtige Abfallentsorgung.
- ➡ **Standorte für Glas- und Altkleidercontainer sowie Wertstoffhöfe**
- ➡ **Adressen und Öffnungszeiten** der Entsorgungsunternehmen

Landratsamt Görlitz | Regiebetrieb Abfallwirtschaft | Muskauer Straße 51 | 02906 Niesky | info@aw-goerlitz.de

Erhältlich bei:



## Informationen

### TERMIN

#### Sprechstunde Friedensrichterin

**Dienstag, 9. Dezember 2025, von 15.00 bis 17.00 Uhr** im Rathaus, Parterre.  
Kontakt per E-Mail: [ines.fabisch@friedensrichterin.de](mailto:ines.fabisch@friedensrichterin.de)  
Terminvereinbarung über Stadtverwaltung Ostritz,  
Telefon 035823 8840

#### Adventstürchen mit Zukunftsblick: Wärmeplanung in Ostritz entdecken!

Am 16. Dezember 2025 öffnet die Stadtverwaltung Ostritz im Rahmen des Lebendigen Adventskalenders ihre Türen und lädt alle Bürgerinnen und Bürger zu einem besonderen Nachmittag ein. Neben Kerzenschein und Adventsstimmung dreht sich alles um ein Thema, das uns alle betrifft: Wie bleibt es in Ostritz auch in Zukunft warm, bezahlbar und klimafreundlich? Die Stadt informiert über die laufende Kommunale Wärmeplanung: Was bedeutet Wärmeplanung für Ostritz? Welche Schritte sind bereits erfolgt? Wie können Sie Ihre Ideen und Wünsche einbringen?

Auf unserem Wärmewunschkzettel können Sie Fragen, Sorgen und Anregungen notieren – von »Welche Heizlösung passt zu meinem Haus?« bis hin zu kreativen Ideen für die Wärmezukunft. Ihre Beiträge sind wichtig: Sie fließen in den geplanten Bürgerdialog im Januar ein und helfen, die Wärmeplanung gemeinsam zu gestalten.

Auch für die Kleinen ist gesorgt: Bei einer Bastelaktion rund um das Thema Wärme können Kinder spielerisch entdecken, wie Wärme entsteht und warum sie wichtig ist.

**Wann? 16. Dezember 2025, ab 16.00 bis 18.00 Uhr**  
**Wo? Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz**

Kommen Sie vorbei, genießen Sie die Adventsatmosphäre und gestalten Sie gemeinsam mit uns die Zukunft der Wärmeversorgung in Ostritz. Wir freuen uns auf Sie!

Gefördert durch:



## Stadtanzeiger

## MOBÜ-Seite

**Das Projekt “MOBÜ - Modellregion Bürgerbeteiligung” informiert über laufende Aktivitäten in Ostritz und Bernstadt a. d. Eigen.**



### MOBÜ 2025 Lausitz Monitor - Vortrag und Diskussion am 09.12.2025

Sehr geehrte Mitwirkende im Projekt MOBÜ, Stadträtinnen und Stadträte sowie Bürgerinnen und Bürger,

hiermit laden wir Sie herzlich zu einem Vortrag mit Diskussion zum Lausitz Monitor mit Dr. Jörg Heidig ein. Die Veranstaltung findet am **Dienstag, den 09.12.2025, von 19 bis 21 Uhr im Stadthaus Bernstadt** statt.

Der Lausitz-Monitor ist eine seit 2020 jährlich durchgeführte repräsentative Bevölkerungsbefragung in der Lausitz (Oberlausitz und Niederlausitz). Dr. Jörg Heidig ist einer der Macher der Studie und stellt an diesem Abend die Ergebnisse des 2025er Lausitz-Monitors vor. Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt:

Wie ist die Stimmung in der Lausitz? Was denkt die Bevölkerung über den Strukturwandel?  
Wie zufrieden oder unzufrieden und wie optimistisch bzw. pessimistisch sind die Lausitzer?  
Welche Themen sind die drängendsten aus Sicht der Bevölkerung?

Zudem geht Dr. Heidig auf die politische Stimmung ein:

Wie hoch ist der Anteil der Bevölkerung, der noch offen seine Meinung sagt?  
Wie sieht es mit dem Vertrauen der Menschen in Institutionen (Feuerwehr, Polizei, Bürgermeister, Landesregierung, Bundesregierung, Kirchen, Medien usw.) aus?  
Wie ist die Parteipräferenz in der Region? Wie geht es mit der Parteienlandschaft weiter?

Es erwartet Sie ein spannender Abend zu wichtigen Stimmungs- und Zukunftsfragen. Und nein: Es geht nicht um „Belehrung“, sondern um eine möglichst neutrale Annäherung an drängende Fragen. Wir freuen uns über rege Beteiligung und eine lebhafte Diskussion. Der Eintritt ist frei.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit  
Steuermitteln auf Grundlage des vom  
Sächsischen Landtag beschlossenen  
Haushaltes.



#### Kontakt

Karl-Heinz Reiche  
Projektkoordinator  
reiche@ibz-marienthal.de  
035823/77 219

## Neueröffnung PENNY Ostritz

PENNY eröffnet am 11. Dezember 2025 seinen neuen Markt in Ostritz (An den Schrebergärten 2). Die Filiale, in der elf Beschäftigte arbeiten, ist 990 Quadratmeter groß und hat montags bis samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Markt verfügt über 80 Parkplätze.

Der neue Baukörper beeindruckt mit einem kubischen Eingangsbereich, viel Glas und moderne Architektur ermöglichen eine angenehme Lichtdurchflutung. In der Nachhaltigkeits- und Klimastrategie von PENNY spielen energieeffiziente Märkte eine zentrale Rolle. PENNY errichtet daher sogenannte Green Buildings, die mit moderner Licht- und Klimatechnologie nahezu komplett ohne fossile Energieträger betrieben werden können. So nun auch in Ostritz. Diese nachhaltigen Märkte erfüllen mindestens den Gold-Standard der Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB). Das erste Green Building eröffnete PENNY 2017 in Grabow.



### Folgende Kriterien erfüllen die Green Buildings von PENNY

**Tageslichtarchitektur:** Ein Fensterlichtband an bis zu vier Gebäudeseiten sowie zusätzliche Dachlichtkuppeln ermöglichen die Nutzung von natürlichem Licht, welches durch ein energieeffizientes LED-Beleuchtungskonzept ergänzt wird. Der natürliche Lichteinfall trägt auch maßgeblich zu einer höheren Aufenthaltsqualität für Kunden/-innen und Mitarbeiter/-innen bei.

**Ökologische Baustoffe:** Die charakteristische Trägerkonstruktion eines Green Buildings besteht aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz, ebenso wie die Hauptfassade und in vielen Fällen die Dachschale. Auch bei den weiteren Materialien wird auf umweltverträgliche und recycelbare Baustoffe geachtet.

**Regenerative Energien:** Die Green-Building-Märkte werden wie alle anderen Märkte, Lager und Reisebüros der REWE Group mit zu 100 Prozent zertifiziertem Grünstrom versorgt. Wo sinnvoll, werden zusätzlich Photovoltaikanlagen installiert.

**Wärmeversorgung:** Bei der Wärmeversorgung wird durch den Einsatz von Wärmepumpen und die Abwärmenutzung aus den Kälteanlagen auf fossile Energieträger verzichtet.

**Kältetechnik und Kühlmöbel:** Für Normal- und Tiefkühlverbundanlagen kommt das natürliche Kältemittel CO<sub>2</sub> und für steckerfertige Pluskühltruhen das natürliche Kältemittel Propen zum Einsatz. Pufferspeicher werden zur Wärmerückgewinnung eingesetzt, verglaste Wandkühlregale für Fleisch- und Molkereiprodukte lassen weniger Kälte entweichen. Die Energieeffizienz der Kühlmöbel wird außerdem durch integrierte LED-Beleuchtung, Energiesparventilatoren und den Verzicht auf Scheibenheizung bei Tiefkühlmöbeln erhöht.

**Soziokulturelle Faktoren:** Green-Building-Märkte sind weitgehend barrierefrei und mit Behindertentoiletten und Wickelplatz ausgestattet. Zudem werden Faktoren wie der visuelle Komfort, die Raumluft oder eingangsnahe Fahrradstellplätze beachtet.

### PENNY rollt Konzept Markthalle aus

Seit 2021 rollt PENNY das innovative und richtungsweisende Markthallen-Konzept bundesweit aus. Die Kundenreaktionen sind durchweg sehr positiv. Die Idee hinter der

Markthalle: PENNY ermöglicht seinen Kunden/-innen durch eine U-förmige aufgestellte Regalanordnung einen schnellen Rundumblick über die thematisch zusammengefassten Sortimente. Die Orientierung fällt leichter, der Einkauf wird intuitiver.

In der Eröffnungswoche wird es eine Rabattaktion im Bereich von Obst und Gemüse und eine Gutscheinaktion bezogen auf den Einkaufswert geben. Auch in den Folgewochen wird es attraktive Rabattaktionen geben. Die dazugehörigen Gutscheine finden unsere Kunden/-innen im Vorfeld in unseren Ankündigungshandzetteln.

Wir freuen uns sehr, dass Wreesmann wieder in das aktuelle Interimsobjekt neben unserem Neubau einzieht, und somit gemeinsam mit uns vor Ort ist. Eine Eröffnung wird voraussichtlich im 1. Quartal 2026 stattfinden.

### Für Rückfragen:

Anja Schwerdtfeger (Assistenz der Geschäftsleitung PENNY Ost) unter [Anja.Schwerdtfeger@rewe-group.com](mailto:Anja.Schwerdtfeger@rewe-group.com)

## Tierbestandsmeldung 2026

SÄCHSISCHE  
TIERSEUCHENKASSE  
ANSTALT  
DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS

### Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeauflorderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der

Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u.a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltenen Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts-**  
 Löwenstraße 7a  
 01099 Dresden  
 Telefon 0351 80608-30  
 E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de  
 Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

## Ortschronik

### Neiße-Hochwasser vom 7./8. August 2010

Wie allen Ostritzern stehen auch mir die Bilder der Augusttage noch lebhaft vor Augen. Am Sonnabend, dem 7. August 2010, feierten wir unsere Goldene Hochzeit in der Klosterschenke. Der Tag, der so schön begann, endete mit blankem Entsetzen. Nur wenige willkürlich ausgewählte Fakten sollen an diese Katastrophe erinnern. Die Ostritzer waren eigentlich gewarnt. Im »Heimatbuch« erwähnt Julius Rolle von 1524 bis 1897 vierzehn verheerende Wasserfluten. Die letzte große Katastrophe ereignete sich 1897. Aber die Flut von 2010 übertraf noch das Ausmaß der Zerstörung. Die Hoffnung ruhte auf dem Hochwasserschutz, dessen Bau am 18. Juni 2006 begann. Am 20. Juli 2007 konnte der erste Bauabschnitt abgenommen werden. Als nächstes war der Abriss des Wehrs in Höhe des Blumberger Stegs vorgesehen.

Als der Deutsche Wetterbericht im August 2010 vor Starkregen warnte, sahen wir das in Ostritz noch gelassen. Was aber dann vom Himmel stürzte, war zu viel für Bäche und Flüsse. Vom 6. bis 8. August 2010 wurden in Zittau 123,3 l/m<sup>2</sup> gemessen. Zum Hochwasser der Neiße kamen für Ostritz noch die Folgen des Dammbruchs am Witka-Stausee in Polen hinzu. Die SZ berichtete später: Bereits gegen 17.00 Uhr war das Fassungsvermögen des Stauwerks erreicht. »Um 18.00 Uhr bricht der Witka-Damm schrittweise unter den Wassermassen zusammen. Das bestätigte der Betreiber des 48 Jahre alten Bauwerks.« Warnungen aus Polen kamen erst über Umwege in Sachsen an. Da stand Hagenwerder bereits völlig unter Wasser. Eine Luftaufnahme vom Dammbruch veröffentlichte die SZ am 11. August 2010. Sie zeigt, dass das stabil gebaute Mittelteil des Stauwerks fest steht, aber die nur mit Erde aufgefüllten Seitenteile vom überlaufendem Wasser weggerissen wurden. Die vom Osten kommende Hochflut erreichte die Neiße und staute den Fluss zusätzlich zurück. Die flussnahen Straßen in Ostritz waren schnell zu reißenden Strömen geworden. Das Wasser erreichte die Häuser, deren Bewohner in das obere Stockwerk flüchten mussten. Der elektrische Strom ging weg. Es war Abend geworden und das überflutete Gebiet lag in gespenstischer Finsternis. Die Nervenanspannung wurde noch verstärkt durch das Knattern der niedrig kreisenden Hubschrauber, die mit ihren Scheinwerfern das Wasser absuchten nach Menschen, die eventuell vom Wasser mitgerissen wurden. In Leuba stand das Wasser 1,20 m hoch in den tieferliegenden Häusern. Am nächsten Morgen verlief sich das Wasser allmählich. Einen Teil der Flut hatte der im Aufbau befindliche Berzdorfer See aufgenommen.

In den nächsten Tagen kamen Helfer. Sie räumten aus den Häusern aus, was durch den Schlamm unbrauchbar geworden war: Möbel, Wäsche, Teppichböden – selbst die hölzernen Fußböden mussten entfernt werden. Die Klosterstraße glich einem Möbellager. Für weiteren Stress sorgten bei den Hausbewohnern die angelieferten Entfeuchter – Geräte, die Tag und Nacht lautstark das Wasser aus den Hauswänden zogen. Gut waren die Ostritzer dran, die über die Wendezzeit hinweg ihre alte Allianzversicherung behalten hatten. Diese Versicherung bezahlte noch Hochwasserschäden. Hilfe kam von allen Seiten. Hohe Anerkennung verdient der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr mit Frau Bürgermeisterin Marion Prange. Besonders aufmerksame Hilfe bekam das Kloster St. Marienthal mit seinen denkmalgeschützten Gebäuden und den wertvollen sakralen Gegenständen. Das Deutsch-Polnische Kinderhaus in der Antonstraße war im Erdgeschoss wie ausgefegt, alles Spielzeug musste in den Müll. Die katholische Pfarrkirche auf ihrer kleinen Anhöhe hatte wie immer die Flut ohne Schaden überstanden.

Die Wohnungen der Betroffenen konnten moderner ausgestattet werden. Aber die Spuren der inneren Verletzungen, von Angst und Schmerz blieben unseren Freunden bis ans Lebensende.

Josefine Schmacht



# Informationen aus unserer Kita

## Ausflug der DRK-Kita »Veenstmännel« in die Erfinderkiste – Ein Tag voller Entdeckungen

Am Donnerstag, dem 6. November 2025, machte sich unsere Vorschulgruppe mit dem Taxi auf den Weg in die Erfinderkiste nach Oderwitz, einer Lernwerkstatt für Kinder, in der Wissenschaft und Spaß auf faszinierende Weise zusammenkommen. Der Tag war voll von spannenden Erlebnissen und Experimenten, die sowohl unser Wissen erweiterten als auch viel Raum für Staunen boten.

### Die Fahrt – Vorfreude pur

Schon die Anfahrt war ein kleines Abenteuer. Die Kinder waren voller Vorfreude und konnten es kaum erwarten, endlich anzukommen. Im Taxi sprudelten die Gespräche über mögliche Erfindungen und Experimente, die wir in der Erfinderkiste entdecken und ausprobieren würden – die Spannung stieg mit jeder Minute.

### Erste Entdeckungen: Unser Körper

Angekommen, ging es gleich los: Das Thema war der menschliche Körper. Die Kinder durften ihre eigene Körper-Silhouette auf Papier nachzeichnen und diese mit den wichtigsten Organen und Körperteilen versehen. Wo sitzt das Herz, was macht die Lunge und wie funktioniert das Gehirn? Mit spannenden Bildern begannen die Kinder, das Innenleben des Körpers zu begreifen – ein faszinierender Einstieg in die Welt der Wissenschaft.



### Mit den Sinnen experimentieren

Anschließend ging es weiter mit verschiedenen Stationen, bei denen die Kinder ihre Sinne auf die Probe stellen konnten. Besonders beliebt war die Station, bei der sie mit verbundenen Augen Lebensmittel probieren konnten. Was verbarg sich hinter den verschiedenen Geschmacksrichtungen? Die Kinder waren hochkonzentriert und versuchten, mit ihren verbliebenen Sinnen (besonders dem Tastsinn und dem Geruch) herauszufinden, was sie da gerade kosteten.

Auch das Riechen und Tasten von verschiedenen Gegenständen und Flüssigkeiten sorgte für spannende Aha-Momente – eine spielerische und lehrreiche Reise in die Welt der Sinne.



### Ein Vulkan zum Staunen

Zum krönenden Abschluss durften die Kinder selbst experimentieren: Sie bastelten einen Mini-Vulkan, der mit einer chemischen Reaktion »ausbrach«. Als die Lava sprudelte, gab es kein Halten mehr – die Kinder waren fasziniert von diesem naturwissenschaftlichen Experiment und staunten über das, was sie selbst erschaffen hatten.

### Fazit – Ein unvergesslicher Tag

Der Ausflug in die Erfinderkiste war ein unvergesslicher Tag voller Entdeckungen. Die Kinder haben nicht nur viel über ihren eigenen Körper und die Sinne gelernt, sondern auch auf spannende Weise die Welt der Wissenschaft entdeckt. Ein perfekter Mix aus Forschen, Experimentieren und Staunen, der uns noch lange in Erinnerung bleiben wird. Und eines steht fest: Wir kommen gerne wieder!



# Lebendiger Adventskalender Ostritz-Leuba 2025

30.11. ADVENTSKONZERT KATH. KIRCHE 17.00 UHR

1. FFW OSTRITZ SCHULSTRASSE 1 17.00 UHR

2. FAMILIEN SCHWARZBACH + EBERMANN EDM.- KRETSCHMER- STR. 3 + 14 17 UHR

3. SALON MELLY BAHNHOFSTR. 28 17.00 UHR

4. CARITAS- ALTENPFLEGEHEIM ST. ANTONI-STIFT GÖRLITZER STR. 7 17.00 UHR

5. FAMILYGAMES EHEM. CAFÉ GERSCH V. SCHMITT- STR. 9 17.00 UHR

6. WEIHNACHTSMARKT OSTRITZ 14-20 UHR 15 UHR STOLLEN- ANSCHNITT UND WEIHNACHTSLIEDER

7. WEIHNACHTSMARKT OSTRITZ 14-18 UHR 15 UHR WECKEN DES WEIHNACHTSMANNS

8. BLÄSERCHOR BEIM ALTERSGERECHTEN WOHNEN MARKT 18/19 17 UHR

9. FAMILIE EBERMANN KLOSTERSTR. 57 17 UHR

10. VEREINSHAUS VERSCHENKEMARKT MARKT 2 17 UHR

11. KINDERHAUS ST. FRANZISKUS ANTONSTR. 1 16 UHR

12. SCHKOLA EDM.- KRETSCHMER- STR. 2 15-16 UHR

13. LEUBSCHES ADVENTSFEST AB 14.30 UHR AM DORFGEMEINSCHAFTS- HAUS UND AZ-MEWA OSTRITZ VIEBIGSTR. 20 17 UHR

14. MODELL- EISENBAHN- AUSSTELLUNG DORFGEMEINSCHAFTS- HAUS LEUBA 10-18 UHR

15. TISCHTENNIS- VEREIN SCHULSTR. 2 19 UHR

16. RATHAUS MARKT 1 16-18 UHR

17. MEWA-BAD SCHULSTR. 1A 17 UHR

18. OFFENER TREFF KATH. GEMEINDEHAUS SPANNTIGSTR. 3 15.30 UHR

19. FAMILIE WAGNER FRANZ- GAREIS-WEG 5 17 UHR

20. FAMILIE SCHREIBER A.-BEBEL- STR. 2 17 UHR

21. FAMILIE HIRCHE ANTONSTR. 9 17 UHR

22. FAMILIE PRECHEL FELDLEUBA 3 17 UHR

23. NOEMI LA TERRA FORSTHAUS DITTERSBACHER STR. 1 17 UHR

24. HEILIGABEND KRIPPEN- ANDACHTEN IN DEN KIRCHEN VON OSTRITZ - LEUBA

Aktuelle Infos findest du unter [www.vereinshaus-ostritz.de](http://www.vereinshaus-ostritz.de)

Gefördert durch:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

V.i.S.d.P.: Vereinshaus Ostritz, Markt 2, 02899 Ostritz

## Vereine



### Vereinshaus Ostritz e. V.

Ostritz, Markt 2  
www.vereinshaus-ostritz.de

### Familien-Kinder-Jugend-Zentrum

Tel. 035823 86229 oder vereinshaus@t-online.de

### Vereinshaus Ostritz

Seniorenberatung für Senioren und pflegende Angehörige  
Es besteht die Möglichkeit der individuellen Terminabsprache. Ansprechpartnerin: Birgit Heidrich, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Telefon: 035823 77892

## Willkommenskultur in Ostritz

Am 18. November 2025 war eine kleine und gleichzeitig besonders motivierte Gruppe der Einladung gefolgt, um sich Gedanken zur Willkommenskultur in unserer Stadt zu machen. Die Idee, ein Konzept zu erarbeiten wie Zugewogene und Rückkehrer noch besser in Ostritz willkommen geheißen werden können, entstand beim Vereins- und Engagiertenstammtisch.

Durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt fand eine professionelle Begleitung des Workshops statt. Zunächst wurde überlegt, wer nach Ostritz kommt und wie wir diese Menschen in Ostritz begrüßen möchten. Viele Ideen wurden in mehreren Runden am Abend und am folgenden Tag diskutiert und anschließend priorisiert. Folgende Punkte sollen in der kommenden Zeit angegangen werden.

### 1. Willkommens-Beutel

Alle Neu-Zugezogene bekommen bei der Ummeldung einen Ostritz-Beutel. Darin befindet sich eine Broschüre über Ostritz, ein Begrüßungsschreiben der Bürgermeisterin mit wichtigen Informationen, Gutscheine, der aktuelle Stadtanzeiger. Weitere Dinge, die auf die Vereine und Unternehmen hinweisen, werden den Beutel ergänzen.

### 2. Corporate Identity – Leitbild der Stadt Ostritz

Um andere Menschen in Ostritz willkommen zu heißen, muss man sich auch selbst mit seiner Stadt verbunden fühlen. Um die Gemeinschaft und die Zugehörigkeit zu stärken, möchten wir die Alleinstellungsmerkmale unserer Stadt herausfinden.

Weitere Ideen sind die Einführung einer Dorf-App und das Anbieten von Stadtführungen. Wer sich mit Ideen und tatkräftigen Handeln mit einbringen möchte, kann sich gerne an Cäcilia Schreiber wenden: c.schreiber@vereinshaus-ostritz.de oder beim **nächsten Treffen am Mittwoch, dem 28. Januar 2026, ab 19.30 Uhr im Vereinshaus Ostritz, Markt 2**, dabei sein.

## 30 Jahre Verein Freundeskreis der Abtei St. Marienthal

Am 11./12. Oktober 2025 trafen sich Mitglieder des Vereins Freundeskreis der Abtei St. Marienthal zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Im Mittelpunkt standen Rechen-



schaftsbericht des Vorstands und nächste Vorhaben. Dazu nahm einen breiten Raum der Vortrag der Vorsitzenden Frau Maria Michalk ein. Sie sprach über die vielen Mühen und Anstrengungen, die entstanden, um eine neue Orgel für die Klosterkirche zu ermöglichen.

Für die angereisten Mitglieder ist es stets eine große Freude, die Schwestern zu treffen und Gespräche zu führen. Der Verein besteht nun seit 30 Jahren. Welch langer Zeitraum das ist, erkennt man auch daran, dass in dieser Zeit zehn Ordensschwestern verstorben sind. Ihrer wurde auf dem Klosterfriedhof gedacht. Auch die beiden Initiatoren des Freundeskreises waren leider nicht mehr unter uns: die aus Ostritz stammenden Geistlichen Pfarrer Gottfried Swoboda und Pfarrer Michael Dittrich. Das feierliche Hochamt in der Klosterkirche war der Mittelpunkt des Sonntags, ehe am Nachmittag Abschied von den Schwestern genommen wurde. Die weiteste Heimreise hatten dabei Frau Petra Nedbalova aus Prag und Monika Liebhäuser aus Augsburg.

*Josefine Schmacht*

## Ostritzer Heimatverein e.V.

### Eine Hundertjährige aus Marienthal



*Foto: M. Böhmer*

Am 2. November 2025 beging Christa Beckert geb. Ebermann in Aschaffenburg ihren 100. Geburtstag. Geboren wurde sie 1925 als viertes von sieben Kindern des Zimmermanns Paul Ebermann und seiner Ehefrau Elisabeth (Liesel) Ebermann in Marienthal Ortsteil Klosterfreiheit Nr. 44. So lautete die offizielle Adresse des Gemeindehauses, in dem die Familie wohnte, als Teil der Wieshäuser. Sie befanden sich zwar östlich der Neiße, gehörten aber zur Gemarkung Klosterfreiheit. Hier verbrachte Christa Ebermann ihre Kindheit und besuchte die Schule. 1938 erwarb der Vater ein Grundstück genau gegenüber

des Wohnhauses, jedoch schon auf Rusdorfer Flur. In das neue Haus konnte die Familie nicht mehr einziehen. Bis 1945 waren lediglich die Grundmauern entstanden. Die Vertreibung am 22. Juni 1945 verlor die Familie ihren Besitz.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Christa bereits in Zittau eine Anstellung gefunden und erlebte dadurch die Vertreibung nur indirekt. Schnell fand sie ihre Familie wieder, die im Haseldorf bei Verwandten untergekommen war. Ihre Eltern zogen Anfang der 1950er Jahre in den »Konsum« neben der Klosterschenke und konnten das Haus 1957 erwerben.

Christa lernte in Zittau ihren späteren Ehemann Erich Beckert kennen, den sie 1946 heiratete. Einen großen Teil ihres Lebens verbrachte Christa Beckert in Zittau, bedingt durch die berufliche Tätigkeit ihres Mannes auch einige Jahre in der Nähe von Berlin. Nach dem Eintritt in das Rentenalter zog das Ehepaar Beckert noch zu DDR-Zeiten zu ihren Kindern nach Aschaffenburg. Doch die Verbindung in ihre Heimat Ostritz und Marienthal riss nie ab. Regelmäßig bis ins hohe Alter besuchte sie ihre Verwandten, zuletzt 2018.

Christa Beckert lebt mit ihrer jüngsten Tochter Kerstin und wird durch diese betreut. Sie konnte ihr Jubiläum bei wachem Verstand und recht guter Gesundheit im Kreis ihrer Familie erleben.



## 150 Jahre Neißetalbahn Zusatzveranstaltung

Die wichtige Bahnverbindung zwischen Zittau und Görlitz besteht in diesen Jahr 150 Jahre.

Vor ausverkauftem Haus wurde im Oktober in Hirschfelde dieses Jubiläum gewürdigt. Auf Grund des großen Interesses und vieler Nachfragen werden wir die abwechslungsreiche und interessante Präsentation am **29. November 2025, um 14.00 Uhr** im Evangelische Gemeindehaus, Ostritz, Kirchstraße 4 wiederholen. Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten.

*Heimatverein Ostritz e. V.,  
Arbeitskreis Geschichte Hirschfelde, Modellbahnclub Zittau*

## Weihnachten im Heimatmuseum Ausstellung alter Adventskalender

Auch in diesem Jahr präsentiert sich das Heimatmuseum wieder weihnachtlich. In der Blockstube bezieht wie gewohnt der Weihnachtsmann sein Quartier. Im übrigen Haus kann eine Ausstellung von historischen und neueren Adventskalendern aus über 100 Jahren besichtigt werden. Lassen Sie sich in die Ihre Kindheit und die Ihrer Eltern und Großeltern zurück versetzen, als die Adventskalender noch keine Schokolade enthielten.

Adventskalender entstanden im 19. Jahrhundert, um den Kindern das Warten auf Weihnachten zu verkürzen. Der erste gedruckte Kalender erschien 1902 in Hamburg. Auch wenn sich die Anzahl der Türchen heute auf 24 festgelegt hat, so gab es vor allem in der Anfangszeit Varianten mit 18 Tagen (ab 6. Dezember) bis zu 31 Tagen. Im Laufe der Zeit entwickelten sich immer neue Formen. Zunächst waren sie als drehbare Uhr gestaltet, später kamen die Türchen zum Öffnen in Mode. Dreidimensionale Modelle zum Aufstellen gab es ebenso wie Abreißkalender, deren Bilder in ein Buch eingeklebt werden konnten. Oft wurde sie von namhaften Künstlern und Künstlerinnen gestaltet, die meist auch Kinderbücher illustrierten. Ihre Kalender erzählen kleine Geschichten rund um Weihnachten. Unsere Ausstellung zeigt auf zwei Etagen die Vielfalt der Adventskalender, von historischen Exemplaren aus dem frühen 20. Jahrhundert bis zu kuriosen und selbstgebastelten aus der Gegenwart. Einen besonderen Platz nehmen die Kalender aus Oberlausitzer Verlagen und von Oberlausitzer Künstlern ein.

Die Ausstellung ist vom **6. Dezember 2025 bis zum 1. Februar 2026 immer Sonnabend und Sonntag von 14.00 bis 17.00 Uhr** sowie nach Vereinbarung geöffnet.

*Marita und Tilo Böhme*

## 105. Vereinsschau Ostritz, Markt 5

**Samstag, 6.12. 10 – 17 Uhr  
Sonntag, 7.12. 10 – 17 Uhr**

**Ostritzer  
Rassegeflügel  
Ausstellung**



## Ostritzer Ballspielclub e.V.

### Ergebnisse und kommende Ansetzungen

Herren	26.10.2025	Landeskron Oberlausitzliga	Seer Wölfe F.C.	Ostritzer BC	5:0
Herren	01.11.2025	Landeskron Oberlausitzliga	Ostritzer BC	ESV Lok Zittau	1:2
Herren	09.11.2025	Landeskron Oberlausitzliga	LSV Friedersdorf	Ostritzer BC	6:1
Herren	15.11.2025	Landeskron Oberlausitzliga	Ostritzer BC	Holtendorfer SV	4:1
Herren II (SpG LSV Friedersdorf/OBC)	25.10.2025	Kreisklasse	SpG LSV Friedersdorf 9er	SSV Germania Görlitz	2:6
Herren II (SpG LSV Friedersdorf/OBC)	08.11.2025	Kreisklasse	SpG LSV Friedersdorf 9er	SV Grün-Weiß Gersdorf	2:2
B-Junioren (SpG)	19.10.2025	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	SpG ESV Lok Zittau 9er	1:2
B-Junioren (SpG)	09.11.2025	Kreisliga	SpVgg. Ebersbach	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	3:0
B-Junioren (SpG)	16.11.2025	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	Bürtsdorfer SV	1:5
C-Junioren (SpG)	25.10.2025	Kreisliga	SpG SG Blau-Weiß Obercunnersdorf 9er	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	0:1
C-Junioren (SpG)	01.11.2025	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	FSV Oderwitz 02	0:7
C-Junioren (SpG)	08.11.2025	Kreisliga	SpG SC Großschweidnitz-Löbau	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	6:1
C-Junioren (SpG)	16.11.2025	Kreisliga	SpG ESV Lok Zittau 9er	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	3:10
D-Junioren	02.11.2025	Kreisliga	SpG NFV Gelb-Weiß Görlitz 09	Ostritzer BC	9:3
D-Junioren	08.11.2025	Kreisliga	Ostritzer BC	SSV Germania Görlitz	2:1
E-Junioren	19.10.2025	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach	Ostritzer BC	2:8
E-Junioren	29.10.2025	Kreisliga	FSV 1990 Neusalza-Spremberg	Ostritzer BC	1:9
E-Junioren II (SpG)	18.10.2025	Kreisliga	SpG TSG Lawalde	Ostritzer BC 2.	16:1
E-Junioren II (SpG)	22.10.2025	Kreisliga	FSV 1990 Neusalza-Spremberg	Ostritzer BC 2.	3:0
E-Junioren II (SpG)	26.10.2025	Kreisliga	SV Lautitz 96	Ostritzer BC 2.	2:4

Altersklasse	Datum	Uhrzeit	Wettbewerb	Heim	Gast
Herren	22.11.2025	13:00	Landeskron Oberlausitzliga	SV Gebelzig 1923	Ostritzer BC
Herren	29.11.2025	12:30	Landeskron Oberlausitzliga	Ostritzer BC	FV Eintracht Niesky 2.
Herren	06.12.2025	12:30	Landeskron Oberlausitzliga	Ostritzer BC	SC Großschweidnitz-Löbau
Herren II (SpG LSV Friedersdorf/OBC)	23.11.2025	14:00	Kreisklasse	TSV Kuhnersdorf	SpG LSV Friedersdorf 9er
B-Junioren (SpG)	23.11.2025	12:30	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	SpG GFC Rauschwalde
C-Junioren (SpG)	22.11.2025	10:30	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	SpG SV 90 Traktor Mittelherwigsdorf 9er
C-Junioren (SpG)	29.11.2025	10:30	Kreisliga	SpG EFV 03 Bernstadt/Dittersbach 9er	TSV Herwigsdorf 1891

## Feuerwehr

### Dienstplan der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz

#### Monat Dezember 2025



Datum	Uhrzeit	Maßnahme
Mo., 1.12.	17.00 Uhr	Jugendfeuerwehr Auswertung 2025/ Vorbereitung Dienstplan 2026
Mo., 1.12.	17.00 Uhr	Lebendiger Adventskalender bei der Feuerwehr
Do., 4.12.	17.00 Uhr	Einsatzabteilung Erste Hilfe
Sa., 6.12.	13.00 Uhr	Jugendfeuerwehr Kinotag
Sa., 6.12.	12.00 Uhr ab 14.00 Uhr 21.00 Uhr	Aufbau Weihnachtsmarkt (Standbesetzung lt. Liste) Abbau
So., 7.12.	12.00 Uhr ab 14.00 Uhr 18.00 Uhr	Aufbau Weihnachtsmarkt (Standbesetzung lt. Liste) Abbau
Mi., 10.12.	17.00 Uhr	Alters- und Ehrenabteilung Weihnachtsfeier (ges. Einladung)
Sa., 13.12.	10.30 Uhr	Jugendfeuerwehr Weihnachtsfeier

Der Weihnachtsmann fährt am Sonntag, 14. Dezember 2025, zu den Kindern der Wehrangehörigen.

**Wir bedanken uns bei allen Kameradinnen und Kameraden, deren Angehörigen und den Kindern der Jugendfeuerwehr für die geleistete Arbeit im Jahr 2025. Wir bedanken uns bei den Bürgern der Stadt Ostritz und Leuba, die uns bei der Arbeit unterstützten.**

**Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen fröhlichen Rutsch ins neue Jahr und vor allem ein brandfreies Jahr 2026.**

Wehrleitung

## Kirchennachrichten



### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ostritz-Leuba

**Vakanzvertretung:**  
Pastorin Barbara Herbig  
Am Butterhübel 3, 02785 Olbersdorf,  
Tel. 03583 690367, Fax 03583 693550  
E-Mail: barbara.herbig@evlks.de

Unser **Gemeindehaus mit der Friedhofsverwaltung** befindet sich in der Kirchstraße 4 in Ostritz. Es ist geöffnet dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr. Tel. 03583 77849.

Das zuständige **Pfarrbüro ist in Dittelsdorf**, Hirschfelder Straße 5. Frau Ebermann ist dort zu erreichen: dienstags 9.00 bis 11.00 und 15.00 bis 17.00 Uhr. E-Mail: KG.Siebenkirchen-Dittelsdorf@evlks.de

### Christenlehre und Bibelentdecker

1. – 3. Klasse mittwochs 15.30 – 16.15 Uhr in Ostritz  
Singkreis mittwochs 16.15 – 16.45 Uhr in Ostritz  
4. – 6. Klasse mittwochs 16.45 – 17.30 Uhr in Ostritz

## Gottesdienste und Veranstaltungen

- 30.11. 10.00 Uhr Advents-Familien-Gottesdienst in Ostritz,  
Gp. Hirsch und Pfr. Wappler
- 7.12. 10.00 Uhr Gottesdienst in Ostritz, Abendmahl,  
Pfrn. Herbig
- 14.12. 8.30 Uhr Gottesdienst in Leuba, Pfr. Wappler
- 21.12. 8:30 Uhr Gottesdienst in Ostritz, Pfr. Wappler

## Gottesfurcht

Gott ermutigt im Monatsspruch Dezember: »Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln (Maleachi 3,20).«

Diese Worte richteten sich an das Volk Israel in einer Zeit geistlicher Lauheit. Viele hatten sich von Gott abgewandt. Meist nicht als offene und bewusste Erklärung, sondern eher als allmähliches und langsames Abweichen und Wegdriften. Immer weniger spielte Gott im konkreten Alltag eine Rolle. Dennoch schien und scheint das auch heute zunächst keine Auswirkungen zu haben (vgl. Mal 3,13-19), sodass sich die Gottesfürchtigen manchmal fragen, ob es sich überhaupt noch lohnt, Gottes Wort ernst zu nehmen. Dieser treuen, kleinen Herde wird jedoch ermutigend zugesagt, dass ihnen die »Sonne der Gerechtigkeit« aufgehen wird. Gott wird eingreifen und Situationen ändern, bleibt also treu und gottesfürchtig! Wobei »fürchten« natürlich nicht meint, Angst zu haben, sondern Ehrfurcht, Respekt und Vertrauen gegenüber Gott und speziell gegenüber Jesus Christus. Es geht um eine innere Herzenshaltung. Wer sich dafür entscheidet, darf darauf vertrauen, dass Jesus Christus zu seiner Zeit Heil, Gerechtigkeit und Segen schenkt, selbst wenn die Umstände zwischenzeitlich anders aussehen. Der Gottesfürchtige richtet seine Entscheidungen nach biblischen Prinzipien aus, auch wenn es unbequem ist und nicht dem entspricht, »was die Leute denken«. Im Leben des Gleichgültigen spielen hingegen Jesus Christus, Gebet, Bibel oder Gottesdienst eher keine Rolle. Und so möchte ich alle motivieren, sich weiterhin an Gott zu halten, auch wenn es kurzfristig scheinbar keine Vorteile bringt. Maleachi 3,18 jedenfalls erklärt: »Ihr werdet am Ende doch sehen, was für ein Unterschied ist zwischen dem Gerechten und dem Gottlosen, zwischen dem, der Gott dient, und dem, der ihm nicht dient.« Nur Mut!

Pfr. Martin Wappler

## 41 Jahre Partnergemeinde Ostritz – Knesebeck

Erlebten wir mit einem kleinen Teil unserer Ostritzer Kirchengemeinde vom 2. bis 5. Oktober 2025 in der St. Katharinengemeinde in Knesebeck.

Die Knesebecker Freunde begrüßten uns herzlich; innerhalb einer feierlichen Taizé-Andacht durften wir unsere Verbundenheit in unserem christlichen Glauben erfahren, leben und spüren.

Dass eine Partnerschaft über so viele Jahre Bestand hat, sei schon etwas sehr besonderes, erwähnte Pastor Salefsky innerhalb seiner Predigt zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2025 im Gottesdienst im Grenzmuseum Böckwitz, einem symbolträchtigen Ort. An diesem Tag erinnerten wir uns gemeinsam an die bewegte Zeit der Jahre 1989 und 1990; und in der Ausstellung dieses kleinen Grenzmuseums kam eindrucksvoll zum Ausdruck, was eine innerdeutsche Grenze für diese einstmais getrennten Dörfer Zicher und Böckwitz bedeutete. Wir

erinnerten uns im Gottesdienst auch daran, dass 1980 die evangelischen Kirchen der beiden deutschen Staaten zu einer gemeinsamen Friedensdekade aufriefen, die 1981 an zehn Tagen im November stattfand und in Ostritz bis heute noch stattfindet.

Am Abend lud der Knesebecker Pastor Patrick Haase zu einem Südafrika-Abend in das Knesebecker Gemeindehaus ein. An kreativ, dem Thema »Südafrika« und liebevoll gedeckten Tischen hörten wir gespannt seinen Aufführungen und sahen Bilder der Orte seiner Heimat. Gekrönt wurde dieser so interessante und kurzweilige Abend von kulinarischen Köstlichkeiten, die wir nachher miteinander genießen durften, seine Frau Claudia und er hatten sie extra für uns gezaubert hatten, wir waren begeistert und des Lobes voll!

Der Samstag führte uns nach Wolfsburg, wo wir uns eindrucksvolle Beispiele moderner Kirchenarchitektur anschauten. Besonders beeindruckt hat uns die Heilig-Geist-Kirche des finnischen Architekten Alvar Aalto – eine Kirche voller Licht und besonderer Spiritualität. In Gesprächen mit den Menschen vor Ort teilten wir unsere Sorgen: Was passiert, wenn Kirchen leer bleiben oder verkauft werden müssen? Wir bemerkten, dass wir vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Den Samstagabend ließen wir mit Liedern und Erzählen im gemütlichen Beisammensein im Gemeindehaus ausklingen. Wir haben dankbar gespürt, wie wertvoll für uns diese freundschaftlichen Beziehungen sind und unsere Verbindung im Glauben in unseren jeweiligen Lebenssituationen trägt.

Der Erntedank-Gottesdienst bildete den festlichen Abschluss unseres Wochenendes in Knesebeck. In einer von Kindern der Knesebecker Kindertagesstätten Kirche und vor einem von den jetzigen Konfirmandinnen und Konfirmanden geschmückten Altar feierten wir Gottes Schöpfung und unsere Freude über alle reichen Gaben, die wir täglich empfangen dürfen. Diese Feststunde umrahmte musikalisch neben einer fantastischen Klavierbegleitung der Knesebecker Bläserkreis. In seiner Predigt hat Pastor Haase das Thema Gemeinschaft und Teilen aufgegriffen, passend zu Erntedank und zur Begegnung der beiden Gemeinden.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Knesebecker Hof und mit vielen Eindrücken gefüllt, traten wir die Heimreise an. Gern greifen wir die von Pastor Haase zitierten Worte aus dem im Erntedankgottesdienst gesungenen Lied auf: »Meine Kirche, jetzt und hier, meine Kirche lebt von dir und mir.« Wir danken unseren Glaubensfreunden in Knesebeck für ihre Gastfreundschaft und freuen uns auf ihren nächsten Besuch bei uns in Ostritz im September 2026.

Astrid Kleschatzky



Foto: Astrid Kleschatzky



## Katholische Kirche

Pfarrei St. Marien Zittau  
**Gemeinde Ostritz**  
 Spanntigstr. 3, 02899 Ostritz  
 Tel. 035823 86357 (Pfarrbüro)  
 oder 035823 779587  
 (Gemeindereferent Stephan Kupka)  
[www.sankt-marien-zittau.de](http://www.sankt-marien-zittau.de)

### Gottesdienste und Veranstaltungen

#### 30.11. 1. Adventssonntag

8.30 Uhr Hl. Messe und  
 9.30 Uhr Kindergottesdienst  
 17.00 Uhr Adventskonzert  
 mit dem Kirchenchor  
 und der Bläsergruppe

#### 03.12. 6.00 Uhr Roratemesse, anschl. Frühstück 14.30 Uhr Seniorennachmittag

#### 07.12. 2. Adventssonntag

10.00 Uhr Familiengottesdienst  
 als Wort-Gottes-Feier  
 16.30 Uhr ökumen. Andacht  
 auf dem Weihnachtsmarkt

#### 10.12. 6.00 Uhr Morgenandacht im Kerzenschein, anschl. Frühstück

#### 14.12. 3. Adventssonntag

8.30 Uhr Hl. Messe und  
 9.30 Uhr Kindergottesdienst

#### 21.12. 4. Adventssonntag

8.30 Uhr Hl. Messe und  
 9.30 Uhr Kindergottesdienst  
 10.00 Uhr Hl. Messe mit Orgelweihe im Kloster  
 (Bischof Timmervers)

#### 24.12. Heiligabend 15.00 Uhr Krippenandacht in der evang. Kirche 22.00 Uhr Christnacht

#### 26.12. 10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger

#### 28.12. 8.30 Uhr Fest der Hl. Familie Hl. Messe

#### 31.12. 17.00 Uhr Jahresschlussandacht

### Regelmäßige Termine im November

jeden Dienstag	17.30 Uhr Rosenkranz
jeden Donnerstag	17.30 Uhr Rosenkranz
jeden Freitag	10.00 Uhr Gottesdienst im Antonistift, am 28.11. mit Segnung des Adventskranzes
dienstags	19.30 Uhr Probe <b>Kirchenchor</b>
donnerstags	15.30 – 17.30 Uhr <b>offener Treff</b> im Gemeindehaus

## Pfarrbüro Außenstelle Ostritz:

Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr (Frau Paulick),  
 14.00 – 16.00 Uhr (Stephan Kupka)

## Pfarrbüro Zittau:

Telefon Zittau: 03583 500960  
 Dienstag 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr,  
 Freitag 8.00 – 11.00 Uhr

### Adventskonzert am ersten Advent

Traditionell am ersten Advent laden der Ostritzer katholische Kirchenchor und die Bläsergruppe der evangelischen Gemeinde zum Adventskonzert 17.00 Uhr in die katholische Kirche ein. Texte zum Nachdenken runden das etwa einstündige Programm ab. Eintritt ist frei, Kollekte für die Kirchenmusik.

### Kindergottesdienste im Advent

Wir laden herzlich ein am ersten, dritten du vierten Advent zum Kindergottesdienst 9.30 Uhr.

Damit der Tag ganz entspannt beginnen kann, starten wir mit einem gemeinsamen Frühstück ab 8.30 Uhr, zu dem gern etwas mitgebracht werden kann.

9.15 Uhr ist Singekreis, bevor dann die Andacht mit »Moritz Maus« beginnt (in Anlehnung an den Essener Adventskalender)

### Krippenausstellung von Veronika Schindler

Vom ersten bis zweiten Advent sind wieder Krippen aus aller Welt und aus eigener Herstellung von Frau Veronika Schindler in der Kirche unter der Orgelempore zu sehen. Eintritt ist frei und tagsüber täglich möglich. Eine Spende wird erbeten.

Der **offene Treff** findet nun jede Woche mit wechselndem Programm statt. Es lohnt sich also immer vorbei zu schauen. Ideen und Angebote zur Mitwirkung sind herzlich willkommen unter [offener-treff@kath-kirche-ostritz.de](mailto:offener-treff@kath-kirche-ostritz.de).

### Weihnachtskonzert in Andělka

Zum jährlichen Weihnachtskonzert der Grundschule Višňová und anderer Beteiligter an der »lebendigen Krippe« herzliche Einladung am Samstag, 13. Dezember 2025, 17.00 Uhr in die St.-Anna-Kirche in Engelsdorf (Andělka)

### Sternsingeraktion 2026

Kinder, die gern Singen und/oder den Segen in die Häuser bringen und dabei Spenden für Kinder in Not erbitten, werden wieder gesucht – ebenso jugendliche oder erwachsener Begleiter. Bitte meldet Euch dafür an, damit auch die vielen Besuche wieder sein können. Vorgeschlagene Termine für das Sternsingen sind Montag, der 29. Dezember 2025 und Samstag, der 3. Januar 2026 Anmeldung unter [stephan.kupka@pfarrei-bddmei.de](mailto:stephan.kupka@pfarrei-bddmei.de)

### Krippenspielproben

Ab 3. Dezember 2025 sind die Proben mittwochs in der evangelischen Kirche.

Nochmalige Bitte: Besonders für Ton (und Licht) wäre es toll, wenn sich schon vor der Aufführung jemand mit der Technik anfreundet und sich Zeit dafür nehmen kann!

Das Krippenspiel wird in diesem Jahr in der evangelischen Kirche am Heiligabend mit einer Andacht 15.00 Uhr aufgeführt und am 2. Januar 2026 in der katholischen Kirche 14.00 Uhr.

# Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (im Folgenden: Verband) hat aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067), zuletzt geändert am 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010), § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert am 19.06.2024 (SächsGVBI. S. 636) sowie § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBI. S. 270), zuletzt geändert am 09.02.2022 (SächsGVBI. S. 134) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S 62), zuletzt geändert am 29.05.2024 (SächsGVBI. S. 500) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert am 13.12.2023 (SächsGVBI. S. 876) in ihrer Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Wasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Art und Umfang der öffentlichen Versorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Betrieb und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Verband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht.
- Der Verband kann die Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise auf einen privaten Dritten (Wasserversorgungsunternehmen) übertragen. Der Verband bleibt für die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch bei Übertragung auf Dritte verantwortlich.
- Die öffentliche Versorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle vom Verband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen der Wasserversorgung, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung sowie dem Transport und der Verteilung von Wasser dienen, bis zum Beginn des Hausanschlusses (Abzweigstelle des Verteilungsnetzes).
- Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe abzuschließender privatrechtlicher Verträge mit dem Verband auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Sind mehrere Personen dinglich zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt, so ist jeder von ihnen berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstücks-eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Ver-fügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBI. S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBI. S. 1464).

### § 2a Begriffsbestimmung

- Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/die Wohnungseigen-tümergemeinschaft, und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermie-ter usw.) und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter, Brunnen, Wasserwerke und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse), die sich im Eigentum des Verbandes befinden.
- Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitung) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Anschlussnehmer (§ 2a Abs. 1) eines im Verbandsge-biet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungs-anlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht), soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Art und Weise des Anschlusses und die Benutzung werden durch den mit dem Verband abzuschließenden Versorgungsvertrag näher bestimmt, der neben den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) ergänzende Bedingungen des Verbandes enthält. Die Verpflichtungen zum An-schluss und zur Benutzung ergeben sich aus den §§ 4 und 6 dieser Satzung. Detailregelungen ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserver-sorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) und der AVBWasserV.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstücks-eigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Ver-sorgungsleitung geändert wird.
- Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Ver-sorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserver-sorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonsti-gen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maß-nahmen erfordert.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit seiner Anschlussforderung (z.B. Bau und Betrieb) zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Der Verband kann verlangen, dass sich der Grundstückseigen-tümer verpflichtet, insoweit auch den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand dauerhaft zu tragen und entsprechend Sicherheit zu leisten (insbesondere dingliche Sicherheit).

### § 4 Anschluss- und Benutzungzwang

- Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein betriebsfer-

tigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück über ein Privatgrundstück, ein rechtlich gesichertes Leitungsrecht haben oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört.

2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Ausgenommen ist der Wasserbedarf für Beregnungs- und Gießzwecke von Gärten und Grünflächen.

## § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als dem Verband im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den von den Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf ist im Übrigen aus der öffentlichen Wasserversorgung des Verbandes zu decken.
- 3) Ohne Antrag ist die Nutzung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassersammelanlagen u. ä.), die gemäß § 4 Abs. 2, Satz 2 ausschließlich zur Verwendung des Wassers außerhalb baulicher Anlagen benutzt werden und keine Verbindung zu den Anlagen des Verbandes haben, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit. Etwas erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt. Die Anzeige- und Zustimmungspflichten für Eigengewinnungsanlagen richten sich nach § 16 dieser Satzung.
- 4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

## § 6 Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
  1. so weit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Der Verband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 8 Verwendung des Wassers

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende wasserwirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgenommen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Bauwasser darf nicht in die Verbrauchseinrichtung eingespeist werden.

## § 9 Unterbrechung des Wasserbezuges und Einstellung der Versorgung

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Verband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung sowie Ziffer 9 Abs. 6 der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses bis maximal über einen Zeitraum von neun Monaten verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses sowie der Entsperrung nebst der dann erforderlichen Leitungsspülung hat der Anschlussnehmer nach Anlage 1 (Anlage 1: Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Wasser) zu tragen. Die Grundgebühr wird vom Verband auch für den Zeitraum der zeitweiligen Absperrung erhoben.
- 3) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung oder des Versorgungsvertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren, den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 4) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung zu Lasten des Anschlussnehmers einzustellen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen ist der Verband berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 5) Der Verband ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.
- 6) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung als Vorkasse ersetzt hat.

## § 10 Grundstücksbenutzung

- 1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen

- Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder zum Anschluss vorgesehen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
  - 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
  - 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstücks-eigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
  - 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 11 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes oder eines vom Verband beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist. Der Beauftragte des Verbandes kann sich der Amtshilfe der Sitzgemeinde bedienen.

### § 12 Anschlussantrag

- 1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück beim Verband zu beantragen. Der Verband kann auch ein digitales Antragsverfahren zur Verfügung stellen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
  1. Nachweis der Grundstückseigentümergemeinschaft,
  2. ein Lageplan bzw. Flurkartenauszug im Maßstab 1:500 und ein Grundriss des Anschlussraumes oder Schachtbauwerkes, wo die Hauptabsperrvorrichtung angebracht werden soll nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Verbrauchseinrichtung,
  3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlagen eingerichtet oder geändert werden soll,
  4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. bei Gewerbetreibenden), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes sowie Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
  5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit seiner Anschlussforderung (z.B. Bau und Betrieb) zusammenhängenden Mehrkosten sowie der dinglichen Sicherheit,
  6. sämtliche Angaben, die für die ordnungsgemäße Abrechnung erforderlich sind (Anzahl der Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten, usw.).
- 2) Der Verband kann weitere Unterlagen und Informationen abfordern.

### § 13 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen und Details zum Hausanschluss und zu weiteren Anlagenteilen sowie zum Betrieb der Verbrauchseinrichtung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV, Ziffer 7 und 9.

### § 14 Messeinrichtungen

Die Einzelheiten zur Messung und zu Messeinrichtungen ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV, Ziffer 10.

### § 15 Haftung des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer haftet für schuldhafte verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV und/oder der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung der Wasserversorgungsanlagen entstehen.

### § 16 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- 1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband spätestens 4 Wochen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen und die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- 2) Bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sind dem Verband innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzugeben, soweit noch nicht erfolgt.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
  4. entgegen § 8 Abs. 3 Bauwasser in die Verbrauchseinrichtung einspeist,
  5. entgegen § 9 die Wasserversorgung nach erfolgter Einstellung der Versorgung eigenmächtig wieder aufnimmt,
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Anzeigepflichten nach § 16 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### § 18 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die im Verbandsgebiet bisher geltenden Regelungen zur Wasserversorgung außer Kraft.
- 2) Aufgrund dieser Satzung sind folgende Regelungen getroffen worden:
  - Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV
  - Anlage 1 – Regelung zur Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser
  - Anlage 2 – Wassertarif

Diese Regelungen treten gleichzeitig mit der Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 07.10.2025

Reichenbach, 07.10.2025      gez. Weise, Verbandsvorsitzender

## Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

### Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) gelten für alle Anschlussnehmer (Wasserabnehmer), die durch den Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (nachstehend „Verband“) mit Wasser versorgt werden.

Soweit in dieser Satzung und den dazugehörigen Anlagen auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils gültige Fassung der AVBWasserV.

## 1. Allgemeines

- 1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Verband gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung sowie diese Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV.
- 2) Zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung bedient sich der Verband der „Wasserwirtschaft Ostritz/Reichenbach GmbH“, nachstehend „Gesellschaft“ genannt. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für die Wasserversorgung zur AVBWasserV auch im eigenen Namen geltend zu machen.

## 2. Vertragsabschluss

### (zu § 2 der AVBWasserV (Vertragsabschluss))

- 1) Der Verband liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. S. 766) in der Fassung vom 02.08.1992 (BGBl. S. 1464). Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig nach dem Verhältnis seines jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergesellschaft. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner, wenn er sich auch persönlich verpflichtet hat. Die Wohnungseigentümergesellschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zu bestellen, der alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für alle Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrnimmt. Jede Bevollmächtigung, insbesondere auch ein Wechsel des Bevollmächtigten, ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die von dem Verband an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer und die Wohnungseigentümergemeinschaft rechtswirksam. Soweit das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), bevollmächtigen sich diese gegenseitig, Erklärungen des Verbandes mit Wirkung auch für die jeweils anderen Personen entgegennehmen zu dürfen. Im Falle solcher Personenmehrheiten auf Seiten des Kunden versichert der Erklärende/der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein.
- 3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 4) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der beim Verband anzufordern ist. Dem Antrag ist neben den detaillierten Angaben zum Bedarf ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, der die Flurstücknummern, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Auf Verlangen des Verbandes bzw. der Gesellschaft ist ein Sanitärschema beizufügen. Im Antrag ist anzugeben, inwiefern sich auf dem Grundstück Eigengewinnungsanlagen befinden.

- 5) Mitteilungen und Erklärungen können in Textform übermittelt werden, soweit der Kunde diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat. Der Verband kann ein Online-Portal für die digitale Verwaltung der Kundenbeziehung zur Verfügung stellen.

## 3. Bedarfsdeckung

### (zu § 3 der AVBWasserV (Bedarfsdeckung))

- 1) Der Anschlussberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und ganz oder teilweise vom Anschlusszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Reserve- oder Zusatzwasseranschlussleitung beantragen.
- 2) Ein Reserveanschluss liegt dann vor, wenn der Kunde seinen gesamten Wasserbedarf aus einer Eigenversorgungsanlage deckt und nur bei Störungen seiner Eigengewinnungsanlage vom Verband bezieht. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, für eine ständige geringfügige Wasserentnahme aus hygienischen Gründen zu sorgen.
- 3) Ein Zusatzanschluss liegt dann vor, wenn der Kunde einen Teil seines Wasserbedarfes aus einer Eigengewinnungsanlage bezieht, den anderen Teil durch laufenden Wasserbezug vom Verband.
- 4) Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Reserve- oder Zusatzanschlussleitung ist nicht statthaft.

## 4. Grundstücksbenutzung

### (zu § 8 der AVBWasserV (Grundstücksbenutzung))

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband bzw. die Gesellschaft sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

## 5. Straßenrohrlegung

- 1) Der Verband macht die Erweiterung des Rohrnetzes – insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen – von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der zu belegenden Straße abhängig.
- 2) Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlichen Straßen und Plätzen verlegt. Müssen aus technischen Gründen zur Verlegung von Versorgungsleitungen private Flächen genutzt werden, so bleibt das Recht, vor Benutzung mit dem Eigentümer oder deren Bevollmächtigten bzw. dem Erbbauberechtigten der Fläche einen Gestattungsvertrag abzuschließen, dem Verband bzw. der Gesellschaft vorbehalten.
- 3) In Straßen und Plätzen, die Privateigentum sind, werden Rohrleitungen nur auf Antrag und auf Kosten des Eigentümers gelegt. Der Eigentümer hat auf Verlangen des Verbandes bzw. der Gesellschaft zur Sicherung des Rechts zum Betreiben der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes bzw. der Gesellschaft eintragen zu lassen.
- 4) Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.

## 6. Baukostenzuschüsse

### (zu § 9 der AVBWasserV (Baukostenzuschüsse))

Der Verband ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an den Verband bzw. an dessen Mitglieder bereits (Voraus-) Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.

- 1)
- 2) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtung wie Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

## 7. Hausanschluss

### (zu § 10 AVBWasserV (Hausanschluss))

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchseinrichtung. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitung) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung erste angeordnete Absperrorgan (Eingangsabsperrventil). Die eingesetzten Messeinrichtungen müssen den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV) sowie den jeweils geltenden technischen Normen entsprechen. Für neu zu errichtende sowie dem Verband übertragene Anschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Absperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauswasserzähler ist. Eigengewinnungsanlagen müssen den aktuellen technischen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie sind beim Gesundheitsamt und dem Verband anzuzeigen. Eine Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist auch bei Einbau von rückflusshindernden Armaturen unzulässig. Geeignete und geeichte Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung sind vorzusehen.
- 2) Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss ist Eigentum des Verbandes bzw. der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung und Beseitigung hat sich der Anschlussnehmer des Verbandes zu bedienen.
- 3) In Abweichung von dieser Regelung gilt für vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze weiter. Bestehendes Eigentum des Anschlussnehmers an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den Verband übertragen hat, der Verband bzw. die Gesellschaft dieser Übertragung zugestimmt hat und die an die Übernahme des Eigentums ggf. geknüpften Bedingungen erfüllt sind.
- 4) Die Neuerrichtung/Erweiterung eines Hausanschlusses einschl. der Anbringung der Wasserzähleranlage wird dem Anschlussnehmer gemäß § 10 AVBWasserV und der Regelung zur Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Wasser berechnet.
- 5) Wird ein Hausanschluss, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgewechselt oder Teile davon instandgesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch den Verband bereitgestellt, soweit der Hausanschluss in einem öffentlichen Grundstück liegt. Darüber hinausgehende Teillängen werden dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Wasser berechnet.
- 6) Mit der Beantragung durch den Eigentümer ist gleichzeitig der Eigentümerwechsel für den gesamten Hausanschluss nach Abschluss der Arbeiten zu erklären.
- 7) Die Ausführung der Hausanschlüsse und Kundenanlagen hat nach den folgenden, aktuellen Normen und Regelwerken sowie weitere technische Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:
  - DVGW-Arbeitsblätter W 400-1, W 400-2, W 404
  - DIN EN 14154 (Wasserzähler)
  - DIN EN 14236 (Smart Metering)
  - DIN EN 13757 (Kommunikationssysteme für Zähler)
  - DIN EN 62056 (Datenaustausch für Zählerablesung)
  - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen DIN EN 806/DIN 1988
  - DVGW-Arbeitsblatt GW 335 (Kunststoffrohrleitungssysteme)
  - VDE-AR-N 4101 (Smart Meter Gateway)
 Die technischen Anforderungen werden regelmäßig überprüft und an die jeweils gültigen Normen und Regelwerke angepasst.
- 8) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freileitung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

### (zu § 11 AVBWasserV (Messeinrichtungen))

Als unverhältnismäßig lang – im Sinne des § 11 (2) der AVBWasserV – gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m überschreitet.

## 9. Technische Anschlussbedingungen

### (zu § 17 der AVBWasserV (Technische Anschlussbedingungen))

- 1) Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen u. Ä. Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstigen Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung wird nur in stets wiederruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Der Verband liefert Löschwasser über öffentliche Hydranten nach Können und Vermögen. Der Anschluss von Löschkanälen innerhalb von Grundstücken und Gebäuden ist genehmigungspflichtig.
- 2) Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung (Innenhydrant) benötigte Wassermenge bereitgestellt werden, ist vom Anschlussnehmer der Einbau eines Vorratsbehälters vorzusehen, der im freien Zulauf zu speisen ist. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich über Vorratsbehälter anzuschließen.
- 3) Spülungen von bestehenden Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzanlagen und Reserveleitungen sind turnusmäßig vom Kunden mit Genehmigung des Verbandes durchzuführen. Bei zählerlosen Feuerlöschanschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Schacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzählanlage zur Verfügung zu stellen.
- 4) Hausanschlüsse und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 5) Die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten, außer für Löschzwecke, ist genehmigungspflichtig. Die Nutzung ist ausschließlich mit Ausleihe eines Standrohrzählers der Gesellschaft zulässig.
- 6) Der Verband behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers zu spülen bzw. nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen endgültig auf Kosten des Anschlussnehmers zu trennen. Wenig benutzt sind Hausanschlüsse, an denen in regelmäßigen Abständen weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Quartal entnommen worden ist.
- 7) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung (z.B. in Merkblättern) festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## 10. Messung/ Wasserzähler

### (zu § 18 AVBWasserV (Messung))

- 1) Der Verband bzw. die Gesellschaft oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf den Grundstücken zur Verfügung. Für den Einbau, Betrieb und die Verwendung von Messeinrichtungen (insbesondere Wasserzählern, einschließlich digitaler Messsysteme) gelten die Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV) sowie die einschlägigen technischen Normen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 2) Wasserzählanlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen

- Mitteilungen des Verbandes bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet ab Einbau für die Wasserzähleranlage dem Verband bzw. der Gesellschaft und ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage für seinen Hausanschluss, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verbandes bzw. der Gesellschaft vorliegt.
  - 4) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. -schränke anbringt.
  - 5) Der Verband ist berechtigt, moderne Messeinrichtungen mit Funkmodul einzubauen. Die Fernablesung erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes.

### 11. Ablesung

#### (§ 20 AVBWasserV (Ablesung))

- 1) Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagsbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird.
- 2) Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt der Verband bzw. die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch den Verband bzw. die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

### 12. Verwendung des Wassers

#### (zu § 22 AVBWasserV (Verwendung des Wassers))

- 1) Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden.
- 2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten – auch durch Verunreinigung – entstehen.
- 3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 4) Die verbrauchte Wassermenge ist dem Verband bzw. der Gesellschaft monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung durch den Mieter, so kann der Verband bzw. die Gesellschaft den Verbrauch anhand der Vormonate schätzen. Die Weitergabe des Standrohres an Andere ist – auch vorübergehend – dem Mieter nicht gestattet.

### 13. Abrechnung

#### (§ 24 AVBWasserV (Abrechnung))

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif.

### 14. Zahlung, Verzug

#### (zu § 27 AVBWasserV (Zahlung, Verzug))

- 1) Wenn nichts anderes vereinbart, gilt für Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Zahlungsaufforderung Mahngebühren bzw. für die darüber hinausgehende Bearbeitung durch Beauftragte des Verbandes der anfallende Verwaltungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3) Nicht berührt davon sind die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehende Kosten.
- 4) Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist der Verband berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

### 15. Umsatzsteuer

Zu allen – in diesen Vertragsbedingungen – festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

### 16. Kündigung des Versorgungsvertrages (zu §§ 32, 33 AVBWasserV (Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Versorgung))

- 1) Der Verband sowie der Kunde sind gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV berechtigt, den Versorgungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 2) Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist insbesondere möglich, wenn der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere bei Zahlungsverzug, unbefugter Wasserentnahme, Manipulation an Messeinrichtungen, Verstoß gegen technische Anschlussbedingungen oder sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind die Gründe anzugeben.
- 4) Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verband oder dessen Beauftragten den Zutritt zur Anlage zu ermöglichen, um die Versorgungseinrichtungen abzubauen oder zu sichern.
- 5) Die Rechte des Verbandes zur Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleiben unberührt.

### 17. Änderungen

- 1) Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes und die Tarifpreise können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekanntzumachen.
- 2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

### 18. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1: Regelung zur Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Herstellung, Inbetriebnahmen, Sperrung, Trennung, Rückbau und Spülung von Hausanschlüssen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bauwasser

- a) Die Herstellung des Hausanschlusses umfasst
  - den Aushub der Montagegrube im öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb des anzuschließenden Grundstücks) zur Schaffung der Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung des Wasserversorgers
  - den Aushub des Rohrgrabens im öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb des anzuschließenden Grundstücks) zur Verlegung der Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung des Wasserversorgers zur Übergabestelle
  - die Verlegung der Hausanschlussleitung (im offenen Rohrgraben und durch bauseitig gestellte Mauerdurchführungen) einschließlich Anschluss an die Versorgungsleitung des Wasserversorgers (in offener Montagegrube)
  - Montage der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstücks (entspricht der Übergabestelle) und des Wasserzählers
  - Inbetriebsetzung des Hausanschlusses durch den Wasserversorger oder einem von ihm beauftragten Dritten Darüber hinausgehende und für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des anzuschließenden Grundstücks oder an darauf befindlichen Bauwerken, soweit der Hausanschluss in ein solches geführt wird, erforderliche Arbeiten (Herstellen der Baufreiheit) sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Dazu zählen z. B. das Herstellen von Mauerdurchbrüchen einschließlich entsprechend dem Stand der Technik das Setzen des Schutzrohrs, das Verschließen der Mauerwerksöffnung sowie das fachgerechte Abdichten
- b) Wasserversorger im Rahmen dieser Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser ist der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach.
- c) Die für die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Verlegung der Hausanschlussleitung erforderlichen Arbeiten (Tiefbau, Montage etc.) im öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb des anzuschließenden Grundstücks) liegen prinzipiell im Verantwortungsbereich des Wasserversorgers oder einen von ihm beauftragten Dritten und sind durch diesen auszuführen (siehe Absatz a)). Gleches gilt für die Verlegung der Hausanschlussleitung innerhalb des anzuschließenden Grundstücks.

Der zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Verlegung der Hausanschlussleitung erforderliche Tiefbau innerhalb des anzuschließenden

- Grundstücks (Montagegrube und Rohrgraben soweit erforderlich) ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Soweit durch den Wasserversorger oder einen von ihm beauftragten Dritten innerhalb des anzuschließenden Grundstücks keine Tiefbauleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses erbracht werden, kommen die Hausanschlusskosten mit dem Zusatz „ohne Tiefbau“ zum Tragen.
- d) Für die im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers liegenden Arbeiten wird durch den Wasserversorger oder den von ihm beauftragten Dritten keine Gewähr übernommen und auch die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Grundstückseigentümer beauftragt den Wasserversorger schriftlich unter Angabe der zu erbringenden Leistungen und der Wasserversorger führt diese beauftragten Leistungen aus.
- e) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind dem Wasserversorger gem. Absätze f) und g) durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Dabei ist kostenerstattungspflichtig, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der finalen Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz a) Anstrich 5; wenn der Hausanschluss betriebsbereit ist. Im Einzelfall können auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung Vorausleistungen erhoben werden.
- f) Die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 40 mm einschließlich 1 m Anschlusslänge und Inbetriebsetzung wird wie folgt berechnet:
1. Grundbetrag **netto** **brutto**  
je Hausanschluss (inkl. gestzl. geltender USt – Stand: 03.02.2015)  
ohne Tiefbau **1.014,00 €** **1.084,98 €**  
(Montagegrube und Rohrgraben zur Verlegung der Anschlussleitung und zum Anschluss an Versorgungsleitung des Wasserversorgers befinden sich auf anzuschließendem Grundstück und werden durch Anschlussnehmer hergestellt)  
mit Tiefbau **1.583,00 €** **1.693,81 €**
  2. Kostenerstattung **netto** **brutto**  
für Material und Verlegung (inkl. gestzl. geltender USt – Stand: 03.02.2015)  
je Meter Anschlusslänge **8,00 €** **8,56 €**  
(ohne Tiefbau)
- g) Die Herstellung des Rohrgrabens einschließlich Verlegung der Hausanschlussleitung bis zu einer Nennweite von DN 40 mm wird wie folgt berechnet:  
Kostenerstattung für die Herstellung des Rohrgrabens (Tiefbau) und Verlegung der Hausanschlussleitung je Meter Anschlusslänge **netto** **brutto**  
(inkl. gestzl. geltender USt – Stand: 03.02.2015)
- bei unbefestigter Oberfläche **72,00 €** **77,04 €**  
(einschließlich gleichwertiger Wiederherstellung)
- bei befestigter Oberfläche **116,00 €** **124,12 €**  
(einschließlich gleichwertiger Wiederherstellung)
- h) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung von der Versorgungsleitung des Wasserversorgers bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle) im Zuge der Leitung gemessen. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.
- i) Über die Länge des Hausanschlusses und Ort der Anordnung der Hauptabsperrvorrichtung entscheidet der Wasserversorger oder ein von ihm beauftragter Dritter nach Anhörung des Anschlussnehmers. Bei einer Anschlusslänge größer 20 m ist an der Grundstücksgrenze durch den Anschlussnehmer ein Wasserzählerschacht vorzusehen, welcher den anerkannten technischen Regeln entspricht. In diesem Fall ist der Wasserzählerschacht die Übergabestelle. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.
- j) Bei größeren Nennweiten über 40 mm werden die notwendigen Kosten der Herstellung und Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Befugnis zur Abweichung im Einzelfall bleibt unberührt.
- k) Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. bei hohem Grundwasserstand, Trümmereschutt, Mauerresten und sonstigen Er schwernissen wird an Stelle der in der Hausanschlusskostenberechnung genannten Pauschalsätze der tatsächliche Her

stellungsaufwand berechnet. Dasselbe gilt für provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Hausanschlusses notwendig werden.

- I) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV), wird der Herstellungsaufwand berechnet (ggf. einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche).

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (gemäß § 13 der AVBWasserV) einschl. des Zählerneinbaus werden berechnet:

- bei einem Zähler bis zum Nenndurchfluss von 10 Kubikmeter/h **83,30 €**
- bei einem Zähler mit einem Nenndurchfluss von < 10 Kubikmeter/h **nach Aufwand**
- Ausleihe Bauwasserzähler – Grundpauschale inkl. Ein- und Ausbau **125,00 €**
- Hausanschluss – Trennung/ Stilllegung ohne Neuanschluss **3.656,00 €**
- Erforderliche Spülung eines Anschlusses aufgrund fehlender Wasserentnahme **nach Aufwand**

## Anlage 2: Wassertarif

### 1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung des Trinkwassers und dem Mengenpreis.

#### 1.1 Grundpreis für die Bereitstellung des Trinkwassers

Der Grundpreis wird tageweise auf der Basis eines Kalenderjahres berechnet. Im Schaltjahr erhöht sich der Grundpreis entsprechend.

Die Abrechnung der Grundpreise erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

Bei gewerblichen Großkunden (Jahresverbrauch über 375 m<sup>3</sup>) wird der Grundpreis auf Grundlage der vorhandenen Wohnungseinheiten (WE) und/oder der Wohneinheitengleichwerte (WE-GW) berechnet; bei gemischt genutzten Gebäuden erfolgt die Berechnung nach WE-GW nur für den Gewerbeanteil.

- Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.
- Der Wohneinheitengleichwert (WE-GW) ist der Umrechnungswert aus dem Vergleich der bezogenen Trinkwassermenge mit den für eine Wohneinheit (WE) entsprechend anzunehmenden Verhältnissen. Dabei ist für eine Wohneinheit von einem spezifischen Trinkwasserverbrauch von 75 m<sup>3</sup> pro Jahr auszugehen.
- Als gewerbliche Großkunden zählen öffentliche Einrichtungen, private Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe ohne wohnliche Nutzung mit einem Jahresverbrauch über 375 m<sup>3</sup>. Grundlage für die Einstufung als gewerblicher Großkunde zum Zweck der Ermittlung der Abschlagsbeträge ist der tatsächliche Vorjahresverbrauch. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, so ist dieser vom Zweckverband zu schätzen. Ob die Entgelte für Großkunden zum Tragen kommen, wird anhand des tatsächlichen Jahresverbrauchs ermittelt und mit der Jahresendabrechnung festgesetzt.

Für öffentlich genutzte und/oder gewerbliche und/oder andere Gebäude und Bauten, welche an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und in denen sich keine Wohnungseinheiten befinden und der Trinkwasserverbrauch bis 375 m<sup>3</sup>/Jahr beträgt, wird zur Berechnung des Grundpreises der Wohneinheitengleichwert herangezogen. Für die Ermittlung der Wohneinheitengleichwerte (WE-GW) wird auf den Verbrauch des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 75 m<sup>3</sup>/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, so ist dieser vom Zweckverband zu schätzen.

Dies gilt auch für gemischte Nutzung mit folgender Maßgabe: Sofern der Vorjahresverbrauch eines Grundstücks (einer Einheit) mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als

Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung – im Folgenden „Gewerbeeinheiten“) der Grundpreis bei Gleichstellung von Gewerbeeinheiten (GW) und Wohneinheiten (WE) wie folgt ermittelt:

- sofern die Jahresabgabe pro Einheit (E) als Durchschnitt der gesamten Abgabestelle nicht größer als 75 m<sup>3</sup>/Jahr ist nach Anzahl der Einheiten abzurechnen  
Rechenbeispiel:  
– pro Anschluss und Einheit (z.B. Grundstück 2 WE und 1 GE = 3 Einheiten mit Jahresabgabe kleiner/gleich 225 m<sup>3</sup>, entspricht das einem Durchschnitt pro Einheit von kleiner/gleich 75 m<sup>3</sup>/Jahr und somit in diesem Fall 3x 11,23 € = 33,69 €/Monat zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer (USt.) Mit Stand 01.01.2022 beträgt die geltende Umsatzsteuer für Trinkwasser 7 %.
- Sofern die Jahresabgabe pro Einheit (E) als Durchschnitt der gesamten Abgabestelle größer als 75 m<sup>3</sup>/Jahr ist, wird davon ausgegangen, dass die Mehrabgabe dem gewerblichen Abnehmer anzulasten ist, es sei denn, er weist eine geringere Abgabe durch einen separaten Wasserzähler nach.  
(Der Abnehmer kann für die Gewerbeeinheit(en) separate Wasserzähler vom Zweckverband auf seine Kosten installieren lassen.)

#### Beispiele\*:

- 2 WE + 1 GE mit Jahresabgabe 260 m<sup>3</sup> entspricht einem Durchschnitt pro Einheit von > 75 m<sup>3</sup>/Jahr
- keine Unterzähler für GE:  
2 WE (Durchschnitt 2 x 75 m<sup>3</sup>):  
1. WE x 11,23 € = 11,23 €/Monat  
2. WE x 8,22 € = 8,22 €/Monat  
1 GE mit 110 m<sup>3</sup> entspr. 2 WE-GE:  
3. WE-GW x 8,22 € = 8,22 €/Monat  
4. WE-GW x 8,22 € = 8,22 €/Monat  
Grundpreis je Anschluss = 35,89 €/Monat
  - eigener Unterzähler für GE mit Abgabe 60 m<sup>3</sup>  
2 WE (Durchschnitt 2 x 100 m<sup>3</sup>):  
1. WE x 11,23 € = 11,23 €/Monat

#### Der Grundpreis beträgt im Einzelnen:

Art der Nutzung	Bezugsgröße	Grundpreis netto	Grundpreis brutto (incl. gesetzl. geltender USt. – Stand: 01.01.2013)
Gebäude und Bauten mit ausschließlich wohnlicher Nutzung	für die 1. WE für jede 2. – 5. WE für jede 6. – 9. WE für jede weitere WE	11,23 €/WE/Monat 8,22 €/WE/Monat 7,96 €/WE/Monat 7,86 €/WE/Monat	12,02 €/WE/Monat 8,80 €/WE/Monat 8,52 €/WE/Monat 8,41 €/WE/Monat
Gebäude und Bauten ohne wohnliche Nutzung und Trinkwasseranschluss (gewerbliche Nutzung)	für die 1. WE-GW für jede 2. – 5. WE-GW für jede 6. – 9. WE-GW für alle weiteren WE-GW	11,23 €/WE-GW/Monat 8,22 €/WE-GW/Monat 7,96 €/WE-GW/Monat 7,86 €/Monat pauschal	12,02 €/WE-GW/Monat 8,80 €/WE-GW/Monat 8,52 €/WE-GW/Monat 8,41 €/Monat pauschal
Gebäude und Bauten mit gemischter Nutzung	Bei vorhandenen Unterzählern für die gewerblich genutzten Einheiten gelten die Grundpreise der jeweiligen Nutzungsart. Sind keine Unterzähler vorhanden, gelten die Grundpreise der jeweiligen Nutzungsart beginnend mit den Wohneinheiten.		
(Klein-) Garten- und Wochenendgrundstücke		5,62 €/Monat	6,01 €/Monat

#### 1.2 Mengenpreis für die Trinkwasserabnahme

#### Der Mengenpreis beträgt im Einzelnen:

Klassifizierung	Mengenpreis netto	Mengenpreis brutto (incl. gesetzl. geltender USt. – Stand: 01.01.2023)
Tarifkunden	1,61 €/m <sup>3</sup>	1,72 €/m <sup>3</sup>
Gewerbliche Kunden mit einer Trinkwasserabnahme bis 375 m <sup>3</sup> /Jahr	1,61 €/m <sup>3</sup>	1,72 €/m <sup>3</sup>
Gewerbliche Kunden mit einer Trinkwasserabnahme über 375 m <sup>3</sup> /Jahr	1,25 €/m <sup>3</sup>	1,34 €/m <sup>3</sup>

2. WE x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
1 GE mit 60 m <sup>3</sup> entspr. 1 WE-GE	= 8,22 €/Monat
3. WE-GW x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
Grundpreis je Anschluss	= 27,67 €/Monat
1 WE + 2 GE mit Jahresabgabe 260 m <sup>3</sup> entspricht einem Durchschnitt pro Einheit von > 75 m <sup>3</sup> /Jahr	
a) keine Unterzähler für GE:	
1 WE (Durchschnitt 1 x 75 m <sup>3</sup> ):	
1. WE x 11,23 €	= 11,23 €/Monat
2 GE mit 185 m <sup>3</sup> entspr. 3 WE-GE:	
2. WE-GW x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
3. WE-GW x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
4. WE-GW x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
Grundpreis je Anschluss	= 35,89 €/Monat
b) jeweils eigener Unterzähler für beide GE mit Abgabe 140 m <sup>3</sup> insgesamt	
1 WE (Durchschnitt 120 m <sup>3</sup> ):	
1. WE x 11,23 €	= 11,23 €/Monat
1. GE mit 75 m <sup>3</sup> entspr. 1 WE-GE:	= 8,22 €/Monat
2. WE-GW x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
2. GE mit 65 m <sup>3</sup> entspr. 1 WE-GE:	
3. WE-GW x 8,22 €	= 8,22 €/Monat
Grundpreis je Anschluss	= 27,67 €/Monat

#### Preisbeispiele für gewerbliche Kunden

Anzahl WE-GW	Grundpreis pro Monat
1 WE-GW (bis 75 m <sup>3</sup> )	11,23 €/Monat
2 WE-GW (über 75 m <sup>3</sup> bis 150 m <sup>3</sup> )	19,45 €/Monat
3 WE-GW (über 150 m <sup>3</sup> bis 225 m <sup>3</sup> )	27,67 €/Monat
4 WE-GW (über 225 m <sup>3</sup> bis 300 m <sup>3</sup> )	35,89 €/Monat
5 WE-GW (über 300 m <sup>3</sup> bis 375 m <sup>3</sup> )	44,11 €/Monat
6 WE-GW (über 375 m <sup>3</sup> bis 450 m <sup>3</sup> )	52,07 €/Monat
7 WE-GW (über 450 m <sup>3</sup> bis 525 m <sup>3</sup> )	60,03 €/Monat
8 WE-GW (über 525 m <sup>3</sup> bis 600 m <sup>3</sup> )	67,99 €/Monat
9 WE-GW (über 600 m <sup>3</sup> bis 675 m <sup>3</sup> )	75,95 €/Monat
mehr als 9 WE-GW (über 675 m <sup>3</sup> )	83,81 €/Monat

\* alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gelten Umsatzsteuer

(Klein-) Garten- und Wochenendgrundstücke, welche an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, sind unabhängig des Verbrauchs einer halben Wohneinheit gleichgestellt; sie entsprechen also jeweils einem halben WE-GW.

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- versorgung Ostritz-Reichenbach

Der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach hat mit Beschluss vom 06.08.2024 den Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes festgestellt. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach/O. L. gem. den Regeln der kommunalen Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik):

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022:
- 1.1. Bilanzsumme 10.785.700,14 €  
davon entfallen auf der Aktivseite auf
 

– das Anlagevermögen	442.852,29 €
-das Umlaufvermögen	10.342.847,85 €

 davon entfallen auf der Passivseite auf
 

-die Kapitalposition	3.517.303,16 €
-die Sonderposten	332.771,37 €
-die Rückstellungen	29.450,00 €
-die Verbindlichkeiten	6.906.175,61 €
- 1.2. Jahresergebnis 148.278,68 €
- 1.2.1 Summe der Erträge 1.759.987,82 €
- 1.2.2 Summe der Aufwendungen 1.611.709,14 €
2. Behandlung des Jahresergebnisses  
Vortrag auf neue Rechnung

Der Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

*gez. Weise, Verbandsvorsitzender*

Am 18.06.2024 hat die KOMM-TREU GmbH im Ergebnis ihrer Prüfung dem Jahresabschluss 2022 und dem Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach/O. L. den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

»Prüfungsvermerk des örtlichen Prüfers gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO

An den Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach, Reichenbach/O. L.:

### Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach zum 31. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr 2022 – bestehend aus Ergebnis-, Finanz-, und Vermögensrechnung sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat. (Ende Auszug)

Markkleeberg, 18. Juni 2024

*KOMM-TREU GmbH  
gez. Dr. Thomas Schmeichel»*

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 88c Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ab dem 01.12.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Bernstadt a. d. Eigen, Bautzener Str. 21, Sekretariat des Bürgermeisters, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und während der Öffnungszeiten der Stadtwerke Görlitz AG, Raum 518, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz eingesehen werden kann.

*gez. Weise, Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasserversorgung  
Ostritz-Reichenbach/O. L.*



# SCHLIESUNG ANNAHMESTELLE OSTRITZ

**Liebe Kundinnen und Kunden,**  
hiermit gebe ich nach 33 Jahren aus Altersgründen die Schließung meiner Annahmestelle in Ostritz bekannt. Ich bedanke mich ganz herzlich für ihre Treue, ihr Vertrauen und viele nette Gespräche. Es war eine schöne Zeit in meiner beruflichen Laufbahn, an die ich mich gerne erinnern werde.

*Ich wünsche Ihnen alles Gute, ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes 2026.*

**Marlies Trenkler, Damenschneidermeisterin**



9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung · Telefon 035843 20488



Gerne können Sie mich weiterhin in Hirschfelde erreichen.

**Briefbögen**  
**Mapper**  
**Etiketten**

*sie suchen noch den richtigen Partner für die Herstellung Ihrer Geschäftspapiere?*

**Folder**  
**Briefumschläge**  
**Plakate**  
**Mailings**  
**Broschüren**  
**Visitenkarten**

Gewerbestraße 2 · 02747 Herrnhut  
Telefon 035873 4180 · Fax 41888  
E-Mail post@gustavwinter.de

**Gustav Winter**  
*Drucken für Gott und die Welt.*



## WARUM GLASFASER? WEIL DAS DIE ZUKUNFT IST.

Jetzt entdecken

Während DSL verschwindet, bringst du deine Familie mit Glasfaser sicher in die digitale Zukunft – und steigerst den Wert deiner Immobilie.

[SachsenEnergie.de/warum-glasfaser](http://SachsenEnergie.de/warum-glasfaser)

**Weihnachtsbenefizkonzert 2025**  
 „Überall soll Friede sein“

**Sonntag,  
 7. Dezember 2025  
 17:30 Uhr  
 Peterskirche Görlitz**

**Kartenvorverkauf  
 ab dem 01.11.2025.**

- online: [vrb-niederschlesien.de/](http://vrb-niederschlesien.de/)
- weihnachtskonzert
- in unseren Geschäftsstellen



**Wir sind hier die Bank,  
 weil wir gemeinsam mit Ihnen  
 Weihnachtstraditionen leben.  
 Morgen kann kommen.  
 Wir machen den Weg frei.**





**Unsere  
 Weihnachtöffnungszeiten**

**Sa. 29.11. 9:00 - 16:00 Uhr**  
 zum Zittauer Lichterfest und Weihnachtsmarkt

**Sa. 06.12. 9:00 - 20:00 Uhr**  
 zum Zittauer Weihnachtsmarkt

**Sa. 13.12. 9:00 - 18:00 Uhr**

**So. 14.12. 13:00 - 18:00 Uhr**

**Sa. 20.12. 9:00 - 18:00 Uhr**

**Mo. - Fr. 9:30 - 18:00 Uhr**



**INTERSPORT  
 KUNICK  
 ZITTAU**

**Dr. Thomas Immobilien GmbH**  
 www.drti.de | 02763 Zittau | Neustadt 34 



**Sie haben eine Immobilie zu verkaufen?**

**Wir bringen Ihre Immobilie  
 in liebevolle Hände!**

**Kompetente Werteinschätzung,  
 fachgerechte Beratung und  
 effiziente Vermarktung**

**03583/79666-0 info@drti.de**

**Redaktionsschluss** für den nächsten  
 »Ostritzer Stadtanzeiger« ist der **8.12.2025**  
**Erscheinungsdatum** ist der **19.12.2025**

## Wir stehen Ihnen in schweren Stunden zur Seite



**GÖRLITZER  
 BESTATTUNGSHAUS KLOSE**

*Bei uns in guten Händen.*

**Wir sind für Sie da.**

**Görlitz:** 03581 / 30 70 17  
**Ostritz:** 035823 / 777 31  
[www.bestattungshaus-klose.de](http://www.bestattungshaus-klose.de)



**HELLMUTH ENERGIE**  
*...persönlich fair und nah!*

**HELLMUTH Mineralöl GmbH & Co. KG**  
 Adam-Ries-Straße 11, 02730 Ebersbach-Neugersdorf  
 Telefon: 03586/70855-0



**HEIZÖL | HOLZPELLETS**

## Impressum

### Amtsblatt »Ostritzer Stadtanzeiger«

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
 Die Bürgermeisterin der Stadt Ostritz, Frau S. Rikl, Markt 1, 02899 Ostritz, Tel. 035823 8840, Fax 035823 86584, E-Mail: [post@ostritz.de](mailto:post@ostritz.de)

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, »Gewerbestraße« 2, 02747 Herrnhut, Tel. 035873 418-0, E-Mail: [ostritz@gustawwinter.de](mailto:ostritz@gustawwinter.de)

### Satz und Druck:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Tel. 035873 418-0, Fax 035873 41888, [post@gustawwinter.de](mailto:post@gustawwinter.de)

### Verkaufsstellen:

Den Ostritzer Stadtanzeiger können Sie erwerben:

- in der **Drogerie Siegel** (Markt 15)
- in der **Bäckerei Geißler** (im Penny-Markt)
- im Getränkehandel **»Die Bierfabrik«** (Nähe Penny-Markt)

**Der Verkaufspreis** beträgt 60 Cent.